



Vorzeitiger Beginn
zum Vorhaben
„Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“
der Firma
Elbekies GmbH

Cottbus, den *16* . Mai 2023

Gz.: m 43-1.2-1-1

Inhaltsverzeichnis

A Zulassung unter dem Vorbehalt des Widerrufs

1. Entscheidung über den vorzeitigen Beginn
2. Anordnung der sofortigen Vollziehung
3. Antragsunterlagen
4. Nebenbestimmungen
5. Hinweise
6. Kostenentscheidung

B Begründung

I Zulassung des vorzeitigen Beginns

1. Verfahren und Zuständigkeit
2. Gemeinwohlziel
3. Zulassungsvoraussetzungen nach § 57b Abs. 1 BBergG
 - 3.1 Rechnen mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin (§ 57b Abs. 1 Nr. 1 BBergG)
 - 3.2 Keine Besorgnis einer nicht wiedergutzumachenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (§ 57b Abs. 1 Nr. 2 BBergG)
 - 3.3 öffentliches Interesse und berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin am vorzeitigen Beginn (§ 57b Abs. 1 Nr. 3 BBergG)
 - 3.4 Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum Schadensersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustands (§ 57b Abs. 1 Nr. 4 BBergG)
 - 3.5 Interessenabwägung

II. Begründung der Nebenbestimmungen

III. Gesamtabwägung

IV. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

V. Kostenentscheidung

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

A Zulassung unter dem Vorbehalt des Widerrufs

1. Entscheidung über den vorzeitigen Beginn

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b Abs. 1 BBergG

Ihr Antrag vom 09.12.2022 (Anschreiben)

Auf Grundlage des § 57b Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), wird der **vorzeitige Beginn** des Vorhabens „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ der Firma Elbekies GmbH, nachfolgend Vorhabenträgerin genannt, gemäß Antrag vom 09.12.2022 zugelassen.

Diese Zulassung umfasst folgende Maßnahmen:

- Abraumbeseitigung auf einer Fläche von ca. 10,63 ha
- Herstellen einer Einschwimmgrube für den Schwimmbagger mit einer Größe von ca. 50 mx50 m
- Errichtung einer Bandstrasse zur Aufbereitung im Werk II einschließlich der Errichtung einer Bandbrücke über die L 67 mit integrierter Verspülleitung
- Bau einer südlichen Abfahrt zum Gewinnungsfeld Mühlberg Werk V
- Errichtung von 4 Grundwassermessstellen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen Beginns erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

- Gemarkung Mühlberg, Flur 5, Flurstücke 102/3, 113/2, 114/2, 115/3, 116, 117, 118, 119, 132/3, 309
- Gemarkung Mühlberg, Flur 6, Flurstücke: 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 208, 209
- Gemarkung Altenau, Flur 3, Flurstücke 103/22, 438

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gilt bis zum Inkrafttreten des Beschlusses im laufenden Planfeststellungsverfahren und im räumlichen Geltungsbereich entsprechend Anlage 1 der Ergänzung des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Der vorzeitige Beginn ersetzt nicht Haupt- bzw. Sonderbetriebspläne sowie wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 7 WHG) und wasserrechtliche Bewilligungen (§ 8 WHG).

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Zulassungsbescheids wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Antragsunterlagen

Der Entscheidung über den vorzeitigen Beginn liegen folgende eingereichte Unterlagen zugrunde:

- "Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Vorhaben Kiessandtagebau Mühlberg Werk V" vom 09.12.2022
- "Ergänzung – Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Vorhaben Kiessandtagebau Mühlberg Werk V" vom 10.03.2023
- Antrag auf Genehmigung "Sondernutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Sondernutzungserlaubnis) für eine Zufahrt (Baustellenzufahrt) gemäß § 18 Brandenburger Straßengesetz (BbgStrG)" vom 25.04.2023
- "Obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG – Kiessandtagebau Mühlberg Werk V" vom 20.08.2021, aktualisiert 28.10.2022

4. Nebenbestimmungen

4.1 Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

4.2 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und Abs. 2 BBergG, insbesondere der Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG festgelegt. Die Festlegung der Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung erfolgt bei Zulassung des dem LBGR vorzulegenden Hauptbetriebsplans.

4.3 Sicherung des Abbaugeländes

4.3.1 Das Betriebsgelände und übertägige Einrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Absperrmaßnahmen an den Tagebaurandböschungen, Sperrung der Zufahrten) gegen unbeabsichtigtes Betreten entsprechend der Gefahrenlage zu sichern.

4.3.2 Die Sicherungsmaßnahmen sind in dem zur Zulassung vorzulegenden Hauptbetriebsplan darzustellen. Die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

4.4 Betriebsführung

4.4.1 Die vom vorzeitigen Beginn umfassten Maßnahmen haben entsprechend den eingereichten Planunterlagen und den dazu festgelegten Nebenbestimmungen zu erfolgen.

4.4.2 Die Rahmenbetriebsplanfläche ist im aktuellen Abbaubereich markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Überfahren der Feldesgrenzen ausgeschlossen wird.

- 4.4.3 Für vom Vorhaben betroffene Grundstücke, die außerhalb des Bergwerkseigentums Mühlberg/Hauptlagerstätte liegen, ist mit den einzureichenden Hauptbetriebsplänen die Verfügungsgewalt nachzuweisen. Dies kann in Form von Eigentumsnachweisen, Pachtverträgen oder bekundeten Absichtserklärungen zur späteren Nutzungsüberlassung der jeweiligen Grundstücke erfolgen.
- 4.4.4 Die Aufhaldung der im Zuge der Herstellung der Einschwimmgrube anfallenden Kiese und Sande hat im räumlichen Geltungsbereich des vorzeitigen Beginns zu erfolgen.
- 4.4.5 Die Richtlinie des Landesamts für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg "Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen" vom 15. Dezember 2015 ist analog anzuwenden. Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte sind zum Anhalt zu nehmen. Die erforderlichen planerischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in dem einzureichenden Hauptbetriebsplan darzustellen.
- 4.4.6 Eine Veränderung bzw. Zerstörung der an das Vorhabengebiet angrenzenden Bodendenkmale (siehe Anlage zur Stellungnahme des BLDAM vom 11.10.2021) ist auszuschließen. Sofern Bodeneingriffe in die ausgewiesenen Bodendenkmal-Vermutungsflächen vorgesehen sind, ist dafür im Vorfeld ein archäologisches Fachgutachten einzuholen. Dies hat in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu erfolgen
- 4.4.7 Bei Erdarbeiten entdeckte und noch nicht registrierte Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten.
- 4.4.8 Vor Beginn der Umsetzung der geplanten Maßnahmen in den durch das Sachgebiet Kreisentwicklung der Kreisverwaltung Elbe-Elster ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche (siehe Anlage Kartenauszug Kampfmittel der Stellungnahme des LK E-E vom 18.01.2021) ist durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei des Landes Brandenburg die Freigabe der betroffenen Flächen einzuholen und mit dem Hauptbetriebsplan dem LBGR vorzulegen.
- 4.4.9 Die Zerstörung des am Nordrand der Vorhabenfläche des vorzeitigen Beginns befindlichen Trigonometrischen Lagefestpunkts (siehe Anlage KVA gefährdete Lagefestpunkte der Stellungnahme des LK E-E vom 18.01.2021) ist auszuschließen. Eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser um den Festpunkt herum darf weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Bei einer Gefährdung des Festpunkts ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg", Dienstort Potsdam, Abteilung Grundlagenvermessung oder das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Elbe- Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster), zu informieren.

4.5 Wasserwirtschaft

- 4.5.1 Eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der § 62 WHG, §§ 20 ff. BbgWG sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassener Verordnungen einzuhalten. Die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen sind in den Betriebsplänen darzustellen.
- 4.5.2 Die Errichtung der vier GW-Messstellen hat entsprechend den Vorgaben des Dez. Hydrogeologie des LBGR (siehe E-Mail vom 30.03.2023) zu erfolgen.
- 4.5.3 Vor Aufnahme der Gewinnungsarbeiten hat an den neu errichteten GW-Messstellen eine Nullmessung der qualitativen Parameter zu erfolgen. Der Analysenumfang richtet nach dem Änderungsbescheid zur Plangenehmigung vom 24.01.2001. Der dort festgelegte Analysenumfang ist um den Parameter Mangan zu erweitern.

4.6 Abfall/Altlasten

- 4.6.1 Anfallende Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung sind im jeweiligen Hauptbetriebsplan entsprechend ihrer Bezeichnung und Schlüsselnummer darzustellen.
- 4.6.2 Die Nachweise über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem LBGR auf Anforderung vorzulegen.
- 4.6.3 Unbefugt verbrachte Abfälle auf Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, sind in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Auffindung von Altlasten bzw. Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, sind das LBGR und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor Weiterführung der Arbeiten zu informieren.

4.7 Natur- und Landschaftsschutz

4.7.1 *Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung (öBB)*

Für die Beachtung, Umsetzung und Überwachung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundes- und Landesnaturschutzausführungsgesetz sowie der umweltrelevanten Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.7 dieser Zulassung, ist vom Vorhabenträger eine ökologische Betriebsbegleitung (öBB) einzusetzen.

Mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne ist dem LBGR eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen in der ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) schriftlich, unter Angabe der Erreichbarkeit, zu benennen.

Die öBB übergibt jährlich bis spätestens zum 31.03. eines Jahres den Bericht über die öBB des Vorjahres an das LBGR und das LfU. Der öBB-Bericht enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.

4.7.2 *Bauzeitenregelung zur Vorfeldberäumung (Abschieben des Oberbodens und sonstiger Vegetation)*

Das Abschieben des Oberbodens und sonstiger Ackervegetation sind nur im Zeitraum vom 11. September bis 28./29. Februar zulässig.

4.7.3 *Abtrag und Sicherung sowie getrennte Lagerung des Oberbodens*

Der Oberboden und der Unterboden (Abraum) sind, unter Beachtung des § 1 BBodenSchG i. V. m. § 7 BBodenSchV fachgerecht und getrennt voneinander, abzutragen und jeweils auf getrennten Halden bis zur Wiederverwendung zu lagern. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass während des Abtrags keine irreparablen Verdichtungen des Oberbodens erfolgen.

Der Oberboden ist schonend zu behandeln und auf Oberbodenhalden, in einer maximal zulässigen Höhe von 2,0 m, zu lagern. Die Oberbodenhalden sind durch Zwischenbegrünung einzusäen. Ein Befahren der Oberbodenhalden ist nicht statthaft. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung.

Die Lagerung des Unterbodens und Abraums haben ebenfalls getrennt voneinander auf gesonderten Halden zu erfolgen.

Die Halden dürfen die Grenzen des vorzeitigen Beginns nicht überschreiten.

4.7.4 *Anlage eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns (CEF-Maßnahme)*

Während der Vorfeldberäumungs- und Bauphasen ist ein Einwandern von Zauneidechsen und Amphibien insbesondere in den Übergangsbereichen vom Mühlberger Graben und den Geltungsbereich des vorzeitigen Beginns durch die Anordnung eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns, ggf. mit Reusen oder einseitigen Rampen, wirksam zu verhindern.

Der Amphibien- und Reptilienschutzzaun ist während der gesamten Zeitdauer der Vorfeldberäumung und der Bautätigkeit vorzuhalten und regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

4.7.5 *Aufgaben der ökologischen Betriebsbegleitung (öBB)*

Die Aufgaben der ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) umfassen insbesondere:

- die Kontrolle der Einhaltung der Bauzeitenregelung im Rahmen der Vorfeldberäumungen (Vermeidung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- die Kontrolle und Dokumentation des fachgerechten Abtrags des Ober- und Unterbodens einschließlich der Erstellung einer Bodenbilanzierung (Abtragsmengen)
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Amphibien- und Reptilienschutzzauns
- die Dokumentation der durchgeführten Kontrollen und Übersendung eines Berichts im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an das LBGR.

4.8 Errichtung der Bandbrücke über die L 66 in der Anbauverbotszone der L 663, im Abschnitt 010 bei km 1,945 – 1,95 außerhalb einer Ortsdurchfahrt von Altenau nach Mühlberg

4.8.1 Auflagen gemäß § 24 Abs. 1 Nr 1 i. V. m. Abs. 9 BbgStrG

- 4.8.1.1 Es dürfen keine anderen, als die genannten hochbaulichen Anlagen- Brücke der Bandanlage - innerhalb des 20 m Bereiches ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der L663 errichtet werden.
- 4.8.1.2 Der Abstand zwischen Fundament der Stützen und der Straße (Fahrbahn beträgt 7,70 m auf der Südseite und 11,267 m auf der Nordseite).
- 4.8.1.3 Die lichte Durchfahrtshöhe zwischen Oberkante Fahrbahn der L663 und den Anlagen der Bandbrücke (hierzu gehören auch Kabel und Rohrleitungen) dürfen das Maß von 5,00 m nicht unterschreiten.
- 4.8.1.4 Im Straßenraum der L663 wird die Bandbrücke komplett eingehaust, damit kein Rohstoff auf die Straße gelangen kann. Die anderen Brückenteile erhalten aus diesem Grunde eine untergebaute Schmutzwanne.
- 4.8.1.5 Alle mit dem Bestand und den Ausübungen der Gestattung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 4.8.1.6 Der Nachweis der Standsicherheit der Bandbrücke (Prüfbericht) muss durch einen zugelassenen Prüfenieur vor Beginn der Aufstellung der Brücke erbracht werden und ist dem LBGR sowie dem Landesbetrieb Straßenwesen vorzulegen.

4.8.2 Auflagen gemäß § 18 Abs. 2 BbgStrG i. V. m. § 24 Abs. 9 BbgStrG

- 4.8.2.1 Diese Gestattung gilt nur für die Vorhabenträgerin und ihre Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Anlage sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbaubehörde innerhalb von 4 Wochen die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch die Vorhabenträgerin verpflichtet.
- 4.8.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Bandanlage so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 4.8.2.3 Es sind Maßnahmen zu treffen, die ein Ableiten von Niederschlagswasser von der Brücke und den dazugehörigen Teilen sowie der Bandanlage auf die Fahrbahn der L 663 verhindern.
- 4.8.2.4 Die Bauarbeiten für die Brücke und Bandanlage sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO hingewiesen.
- 4.8.2.5 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der L663, die im Baustellenbereich verursacht werden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen im Bereich des Straßengrundstücks ist nicht zulässig.

- 4.8.2.6 Anfallende Kosten im Rahmen der Errichtung der gesamten Anlage im Bereich der L 663 trägt die Vorhabenträgerin. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 4.8.2.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen gegen die Straßenbaubehörde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten gelten gemacht werden, hat die Vorhabenträgerin die Straßenbaubehörde und den Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4.8.2.8 Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der Vorhabenträgerin insbesondere zu erkunden, ob im Bereich der Anlagen Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- 4.8.2.9 Die Vorhabenträgerin hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf infolge von Straßenbaumaßnahmen bzw. Verkehrstechnischer Erfordernisse sowie Sperrungen, Änderungen oder Einziehung der Straße.
- 4.8.2.10 Werden Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten und wird dadurch die Funktionsfähigkeit der Landesstraße gestört bzw. die Verkehrssicherheit eingeschränkt, so ist dies von der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen, notfalls auch durch den Rückbau der Brücke und der Bandanlage auf dessen Kosten zu veranlassen.
- 4.8.2.11 Die Gestattung erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Brücke und Bandanlage zu beseitigen und die Straße sowie die Nebenanlagen sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 4.8.2.12 Durch die bauausführende Firma ist diese Zulassung vor Ort mitzuführen.
- 4.8.2.13 Beginn und Beendigung der Arbeiten im Bereich der L663 sind der Leiterin der Straßenmeisterei Elsterwerda Frau Andrea Arndt
- Andrea.Arndt@LS.Brandenburg.de - rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) mitzuteilen.
- Die Leiterin der Straßenmeisterei kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen, soweit sie die L663 betreffen, anordnen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbaubehörde eine Bauabnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 4.8.2.14 Durch die Straßenbaubehörde wird für die Sondernutzung (Bandanlage über der Straße) nach Maßgabe der Ziffer 2.52 des Gebührentarifs zur LSonGebV vom 29. Juli 2022 in Ausübung des Ermessens ein Mittelsatz in Höhe von jährlich 225,00 € festgesetzt. Der Beginn der Nutzung ist der Straßenbaubehörde durch die Vorhabenträgerin mitzuteilen. Daraufhin erfolgt die Rechnungslegung durch die Straßenbaubehörde.

4.9 Errichtung der südlichen Zufahrt (Baustellenzufahrt) an der L 663, Abschnitt 010 von km 1,925 bis km 1,94 links

- 4.9.1 Die Gestattung gilt nur für die Vorhabenträgerin und ihre Rechtsnachfolger soweit diese, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 4.9.2 Die Gestattung erlischt, wenn von ihr binnen 1 Monats seit Zulassung des vorzeitigen Beginns kein Gebrauch gemacht wird.
- 4.9.3 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
- Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Vorhabenträgerin die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4.9.4 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die durch die Benutzung der Zufahrtbereiche verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 4.9.5 Werden Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten und wird dadurch die Funktionsfähigkeit der Landesstraße gestört bzw. die Verkehrssicherheit eingeschränkt, so ist dies von der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen auf dessen Kosten zu korrigieren.
- 4.9.6 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Vorhabenträgerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt / des Zugangs Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.
- 4.9.7 Der Beginn der Bauarbeiten im Zufahrtbereich ist der Leiterin der Straßenmeisterei Elsterwerda - Andrea.Arndt@LS.Brandenburg.de - rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) mitzuteilen. Diese kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
- 4.9.8 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass sie die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigen.
- 4.9.9 Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen/Arbeitsstellen an der Straße sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
- 4.9.10 Die Beendigung der Bauarbeiten sind der Straßenbaubehörde anzuzeigen. (siehe Punkt 4.9.8)

Die Gestattung erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Zufahrt ist nach Beendigung der Nutzung zurückzubauen. Die Bankette sind wiederherzustellen.

5. Hinweise

- 5.1 Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebs hat auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 bis Abs. 2 Nr. 2 BBergG zu erfolgen.
- 5.2 Die tatsächliche Inanspruchnahme von Grundstücken, die Bestandteil des Bergwerkseigentums Mühlberg/Hauptlagerstätten sind, ist zivilrechtlich erst dann zulässig, wenn durch die Vorhabenträgerin für diese die erforderliche Verfügungsgewalt erlangt wurde. Dies kann durch den Erwerb der Grundstücke oder durch den Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern erfolgen.
- 5.3 Die Bestimmungen des § 62 WHG und des § 21 BbgWG sowie entsprechender auf Grundlage dieser Gesetze erlassener Verordnungen sind einzuhalten.
Für nachteilige Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, die ursächlich auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind, haftet die Vorhabenträgerin gemäß § 89 WHG.
- 5.4 Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 61 Abs. 1 BBergG für die ordnungsgemäße Leitung und in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG für die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb verantwortlich. Die einzelnen Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz und der auf Grundlage von § 57c BBergG erlassenen Bergverordnungen für alle bergbaulichen Bereiche (ABergV). Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind bei den erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu berücksichtigen.
- 5.5 Die Vorhabenträgerin wird daraufhin gewiesen, dass nach § 22 Abs. 1 BbgStrG auch eine Änderung der Bandanlage eine Sondernutzung darstellt und einer Erlaubnis bedarf. Dies gilt auch dann, wenn die Bandanlage einem andersartigen Zweck, als bisher dienen soll.
- 5.6 Sind für die Ausführung der Zufahrten behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen

6. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

B Begründung:

I. Zulassung des vorzeitigen Beginns

1. Verfahren und Zuständigkeit

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 19.12.2018 den Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ gestellt.

Das Anhörungsverfahren wurde am 17.09.2021 eingeleitet.

Von den 27 beteiligten Trägern öffentlicher Belange bzw. Medienträgern und Verbänden gaben 23 eine Stellungnahme ab. Es wurden 67 private Einwendungen vorgebracht.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen waren die Planungsunterlagen durch die Elbekies GmbH noch einmal zu überarbeiten und in Teilen zu ergänzen.

Den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen in den Planungsunterlagen berührt wurde, wurden die Änderungen mitgeteilt und Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben.

Mit Schreiben vom 09.12.2022 stellte die Vorhabenträgerin den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b BBergG für das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ einschließlich der sofortigen Vollziehung des Zulassungsbescheids.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst folgende Maßnahmen:

- Abraumbeseitigung auf einer Fläche von ca. 10,63 ha
- Herstellen einer Einschwimmgrube für den Schwimmbagger mit einer Größe von ca. 50 m x 50 m
- Errichtung einer Bandstrasse zur Aufbereitung im Werk II einschließlich der Errichtung einer Bandbrücke über die L 67 mit integrierter Verspülleitung
- Bau einer südlichen Abfahrt zum Gewinnungsfeld Mühlberg Werk V
- Errichtung von vier Grundwassermessstellen.

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 BergbhzV für die Ausführung des Bundesberggesetzes und damit für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b Abs. 1 zuständig.

2. Gemeinwohlziel

Das LBGR hat entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/13 und 1 BvR 3386/08) die Vorhabenrechtfertigung geprüft. Diese erfordert nicht, dass ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Vielmehr genügt für die Erforderlichkeit des Vorhabens, dass es zum Wohl der Allgemeinheit „vernünftigerweise geboten“ ist, was sich mit den an die sogenannte Planrechtfertigung gestellten Anforderungen der Rechtsprechung im Fach- und Bauleitplanungsrecht deckt (vgl. etwa BVerwGE 120, 1 <3>; 125, 116 <177 [Rn. 182]>; 127, 95 <102 [Rn. 33 f.]> und zu § 1 Abs. 3 BauGB BVerwGE 119, 25 <28 ff., insbesondere 32>; ferner BVerwGE 116, 144 <146 f.>). Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Nach Auffassung

des LBGR ist der Aufschluss des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V in Fortführung des Ende 2023 auslaufenden Tagebaus "Süderweiterung Mühlberg Werk II" aufgrund des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Markts mit Rohstoffen gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten. Das Bundesverfassungsgericht geht im Kontext der Grundabtretung zutreffend davon aus, dass das Gemeinwohlziel der Versorgung des Markts mit Rohstoffen regelmäßig bereits unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens, nämlich durch das Gewinnen des Rohstoffs und dessen Veräußerung am Markt, erreicht wird.

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 207 (hier und in nachfolgenden Zitierungen sind die Randnummern der Online-Veröffentlichungen des Bundesverfassungsgerichts entnommen).

So liegt der Fall auch hier. Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung wird ungeachtet des Vorstehenden durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet.

Für eine nachhaltige Entwicklung des Landes Brandenburg ist die Gewinnung heimischer Rohstoffe unverzichtbar. Der Rohstoffsicherung und Rohstoffvorsorge kommt bereits aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesberggesetzes eine besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung wird auf Ebene der Landesplanung und Raumordnung konkretisiert.

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg von 2019 formuliert unter Z 2.15 Oberflächennahe Rohstoffe u. a. folgendes Ziel: "Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper."

Entsprechend wurde in Ziel 2.15 festgeschrieben, dass die Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) durch die Regionalpläne zu sichern sind. Im Einklang hiermit ist das Bergwerkseigentum "Mühlberg-Hauptlagerstätte" z. T als Vorrangfläche (VR 82) zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sowie zum überwiegenden Teil als Vorbehaltsfläche (VH 61) für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im rechtsverbindlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen. Die beantragte Vorhabenfläche Mühlberg Werk V ist zu über 70 % Bestandteil der Vorbehaltsfläche VH 61. Die verbleibenden Flächen außerhalb der Vorbehaltsfläche dienen zu annähernd gleichen Teilen als Betriebsflächen und der Rohstoffgewinnung.

Fachlicher Hintergrund der vorstehenden landes- und regionalplanerischen Konkretisierungen sind die Bewertungen des vorhandenen Rohstoffpotenzials, insbesondere des Landes Brandenburg. Im Rohstoffbericht Brandenburg 2007 erfolgt eine Zusammenfassung rohstoffgeologischer Grundlagen, bergbaulicher Daten und Darstellung der Aktivitäten zur langfristigen Rohstoffvorsorge und Rohstoffsicherung. Dabei werden insbesondere bedeutsame Lagerstätten und die für den jeweiligen Rohstoff bestehende wirtschaftliche Bedeutung benannt. Hervorgehoben wird dabei die besondere

wirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätten im Bereich der rezenten und fossilen Flussläufe der Elbe, wie die der Niederterrassen des Mühlberger Raumes im Landkreis Elbe-Elster. Diese Lagerstätten weisen eine großräumige Ausdehnung mit einem hohen Kiesanteil auf und bilden damit die für Brandenburg rohstoffwirtschaftlich bedeutendsten Kiessandlagerstätten, denen auch überregionale Bedeutung zukommt. Die Lagerstätte Mühlberg-Hauptlagerstätte, dessen Bestandteil der Tagebau Mühlberg Werk V ist, wird durch die rohstoffspezifischen Bedarfsfeststellungen ausdrücklich angesprochen (Rohstoffbericht des Landes Brandenburg 2014). Dort wird noch einmal hervorgehoben, dass die Mühlberger Kiessandlagerstätte von überragender rohstoffwirtschaftlicher Bedeutung ist. Mit Kiesanteilen von z. T. über 50 M.-% stellt sie eine Rarität in Brandenburg dar.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist eine weiterhin stabile bis steigende Nachfrage nach Baurohstoffen zu verzeichnen.

Hinzu kommt, dass die Vorhabenträgerin auch aufgrund der günstigen geologischen Voraussetzungen (Kiesgehalte von \varnothing 50 % und Rohstoffmächtigkeiten von \varnothing 33 m) unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Rohstoffe und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dazu angehalten ist, die Lagerstätte Mühlberg möglichst effizient und vollständig zu nutzen. Dazu ist es geboten, den Tagebau Süderweiterung Mühlberg Werk II mit dem Aufschluss des Werks V zu erweitern und die bereits vorhandenen Tages- und Aufbereitungsanlagen des Werks II weiter zu nutzen. Die gewinnbaren Rohstoffvorräte sind mit etwa 47 Millionen t angegeben.

Für die Gewinnung im Tagebau Mühlberg Werk V ist der Einsatz eines Schwimmbaggers in Form einer Tandemanlage vorgesehen, dessen jährliche Förderleistung ca. 2,7 Mio t betragen wird. Damit ist die Bereitstellung der hochwertigen Rohstoffe zunächst für die nächsten 17 Jahre gesichert.

Im Ergebnis des Vorstehenden dient die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens dem Allgemeinwohl. Es ist für die Realisierung des Gemeinwohlziels Sicherung der Rohstoffversorgung darüber hinaus auch erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts muss ein Vorhaben insoweit nicht unverzichtbar sein, sondern es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist.

Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich zu halten, ist das Ziel der Wiedernutzbarmachung die Wiederherstellung eines Teils der in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen. Die Gewinnung von Kiessanden im Kiessandtagebau Mühlberg Werk V ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Markts mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung des Bodenschatzes dient insbesondere der Versorgung der überregionalen sowie regionalen Bauwirtschaft. Namentlich die anhaltend hohe Nachfrage im Raum Berlin-Brandenburg und Hamburg soll durch das Vorhaben abgedeckt werden. Eine kontinuierliche und den qualitativen Anforderungen entsprechende Versorgung im Raum Berlin ist mit den im näheren Einzugsbereich bestehenden Kiessandtagebauen derzeit nicht gewährleistet. Es besteht in diesen Regionen ein Defizit hinsichtlich der Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden. Dies liegt geologisch

bedingt daran, dass die dortigen Lagerstätten nur Kiesanteile von etwa 10-15 % aufweisen, was etwa den Anforderungen an Betonzuschläge und die Herstellung von Betonprodukten nicht genügt. Mithin bedarf es ständiger Zulieferungen in erheblichen Größenordnungen aus anderen Regionen, insbesondere der Elberegion, die landesweit die bedeutsamsten Kiessandlagerstätten aufweist und zu denen auch die Lagerstätte Mühlberg Werk V gehört.

Im Hinblick auf die nach wie vor umfangreiche öffentliche und private Bautätigkeit, sowohl im Infrastruktur- als auch im Hochbaubereich, besteht auch mittel- bis langfristig ein erheblicher Bedarf an hochwertigen Kiessanden. Davon gehen auch die rohstoff-spezifischen Bedarfsfeststellungen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland aus. Mit dem bestehenden Bahnanschluss können die gewonnenen Rohstoffe effizient und umweltfreundlich zu den entsprechenden überregionalen Einsatzorten sowie Einsatzorten der Region transportiert werden. Zu den größten zu beliefernenden Projekten im Raum Hamburg zählen u. a. der Elbtower, der Bahnbau U4 + U5, der Brückenbau A26/A7 sowie die Erweiterung des Autobahnnetzes und im Berliner Raum der Ausbau der Verbindung Berlin-Dresden durch die Deutsche Bahn, die Kläranlage Waßmannsdorf, diverse Wohnungsbauprojekte, die Bahnhöfe Köpenick und Schöne-weide, der Schulcampus Neuenhagen, die Lichtenberger Brücke, verschiedene Infrastrukturprojekte (Straßenbau, Wegebau für Fuß- und Radwege mit Verwendung von Betonpflastersteinen) sowie die Schulbauoffensive des Berliner Senats.

Die Bedeutung des Vorhabens für die Sicherung der Rohstoffversorgung lässt sich anknüpfend an diese Bedarfsfeststellungen auch quantitativ betrachten. Insoweit bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben mit seiner geplanten durchschnittlichen Jahresförderung von ca. 2,7 Mio t unter Zugrundelegung der Fördermengen der Jahre 2007 bis 2013 (13,87 Millionen t im Jahr 2007; 16,29 Millionen t im Jahr 2013), wie sie sich aus dem Rohstoffbericht des Landes Brandenburg 2014 ergeben, mit einem substantiellen Anteil an der landesweiten Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden beteiligt ist.

Im Ergebnis dessen leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels Sicherung der Rohstoffversorgung.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b Abs. 1 BBergG vorliegen. Die Zulassung setzt voraus, dass

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin gerechnet werden kann,
2. eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu besorgen ist
3. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin besteht und

4. die Vorhabenträgerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Diese Voraussetzungen liegen, wie nachfolgend dargestellt, vor:

3.1. Rechnen mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 BBergG)

Nach dem gegenwärtigen Verfahrens- und Erkenntnisstand im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin zu rechnen. Grundlage dieser Prognose bilden die erfolgte Antragsprüfung sowie das durchgeführte Anhörungsverfahren. Dem Vorhaben entgegenstehende, unüberwindliche Hindernisse, welche eine Prognose zugunsten des Vorhabens ausschließen würden, hat die Planfeststellungsbehörde nicht festgestellt.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der unter Punkt 1. 'Entscheidung über den vorzeitigen Beginn' genannten Maßnahmen wurde nach Maßgabe der Nebenbestimmungen entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde hat die für die Entscheidung relevanten Sachverhalte ermittelt und nach tatsächlicher und rechtlicher Beurteilung eine Abwägung vorgenommen, in der alle von dem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und soweit möglich durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind. In diese Abwägung wurden die im Anhörungsverfahren eingebrachten öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG

Gegenstand der Gewinnungstätigkeit in der Vorhabenfläche des Tagebaus Mühlberg Werk V sind „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Die Gewinnung erfolgt überwiegend im Geltungsbereich des mit Verleihungsurkunde Nr. 386/90/139 vom 26.09.1990 verliehenen Bergwerkseigentums "Mühlberg/Hauptlagerstätte". Inhaberin des Bergwerkseigentums ist die Elbekies GmbH. Für Bereiche der Gewinnung, die außerhalb des Bergwerkseigentums liegen, erfolgte mit Bescheid vom 20.12.2018 die Einstufung der Bodenschätze als "grundeigen" gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG.

Nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG kann der Betriebsplan nur zugelassen werden, wenn die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Gewinnung der Bodenschätze nachgewiesen ist. Für den Bereich des vorliegenden Bergwerkseigentums Mühlberg/Hauptlagerstätte ist dies bereits der Fall. Für die Bereiche, die sich außerhalb des Bergwerkseigentums befinden konnte dieser Nachweis noch nicht vollständig erbracht werden. Im Urteil 7 B 22.18 des Bundesverwaltungsgerichts heißt es dazu jedoch, Zitat: "Allerdings darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nicht versagt werden, wenn der Unternehmer die erforderliche Berechtigung zwar noch nicht für das gesamte Abbaufeld nachweisen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass er den Nachweis zu gegebener Zeit erbringen kann. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist in diesen Fällen aber mit der einschränkenden Nebenbestimmung zu erteilen, dass die Gewinnungsberechtigung für die Zulassung des einschlägigen Hauptbetriebsplans nachzuweisen ist (BVerwG, Urteile vom 2. November 1995 - 4 C 14.94 - BVerwGE 100, 1 <13> und vom

20. November 2008 - 7 C 10.08 - BVerwGE 132, 261 Rn. 29 f.)". Diese einschränkende Nebenbestimmung wurde unter der Nummer 4.4.3 dieser Zulassung festgesetzt.

Der § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG steht der Zulassung somit nicht entgegen.

Da die Rahmenbetriebsplanzulassung keine gestattende Wirkung hat und für deren Ausführung ein Hauptbetriebsplan erforderlich ist, ist § 55 Abs.1 Nr. 2 keine Zulassungsvoraussetzung für den Rahmenbetriebsplan.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ist in erster Linie durch die im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebsplanung gewährleistet. Ergänzend werden mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Sicherung des Abbaugeländes und zur Betriebsführung entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Die zur Anwendung kommenden technischen Einrichtungen haben den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik zu entsprechen und sind in den noch einzureichenden Betriebsplänen weiter zu konkretisieren. Die Böschungshöhen sowie die Standsicherheit der Böschungen haben den vorgegebenen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen. Diese sind ausgehend von der konkreten geologischen und technologischen Situation mit den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen zu überprüfen.

Auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BBergG wird Genüge getan. Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Gewinnung im öffentlichen Interesse liegt, wird durch das Vorhaben nicht eintreten, da sich keine weiteren oberflächennahen Bodenschätze im Bereich des Vorhabengebiets befinden.

Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden ebenfalls erfüllt. Zu Veränderungen der Erdoberfläche, die eine Gefährdung für Personen bedeutet, wird es bei der vorgesehenen Gewinnung im Tagebau nicht kommen. Auch Gefährdungen für den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wasserstraßen oder Schienen durch bergbauliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten. Dazu werden im Planfeststellungsbeschluss entsprechende Nebenbestimmungen zur geotechnischen Sicherheit formuliert.

Mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zum Punkt Abfall/Altlasten werden der ordnungsgemäße Umgang mit den anfallenden Abfällen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung illegal verbrachter Abfälle sichergestellt. Damit wird dem § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG Rechnung getragen.

Die Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wird durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan (Anlage 11 des RBP) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption i. V. m. den zu erlassenden Nebenbestimmungen zum Punkt Naturschutz/Wiedernutzbarmachung gewährleistet. Das Konzept ist inhaltlich plausibel und entspricht einer ordnungsgemäßen Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 4 BBergG).

In Nachbarschaft des geplanten Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V befinden sich die Tagebaue Süderweiterung Mühlberg Werk II und Altenau, die nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführt werden. Anhand der Prüfung des Betriebsplaninhalts des beantragten Vorhabens kann jedoch ausgeschlossen werden, dass die Sicherheit dieser beiden Tagebaue durch den beantragten Betrieb gefährdet sein wird. Den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG wird somit entsprochen.

Gemeinschaftliche Einwirkungen im Sinne der Nr. 9 des § 55 Abs. 1 BBergG sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten, insbesondere unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan.

Die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor.

Umweltauswirkungen des Vorhabens

Mit der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die Bestandteil des Rahmenbetriebsplans ist (RBP Anlage 7), erfolgte die vollständige Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen wurden schutzgutbezogen ermittelt und dargestellt. Die summarische Prüfung der einzelnen Schutzgüter führte zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Eingriffsregelung

Die im Rahmen des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen - Errichtung der Einschwimmgrube für den Schwimmbagger, der temporären Bandanlage mit einer Bandbrücke zur Querung der Landesstraße L663 im Umfang von 1,5 ha, der Bau einer einseitigen Auffahrt auf die L663 sowie das Abtragen des Oberbodens und des Abraums auf ca. 10 ha - stellen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Biotop, Tiere und Landschaftsbild verbunden.

Im Rahmen der Genehmigung des vorzeitigen Beginns wurden die vorgelegten Planunterlagen (LBP, UVS und ASB) durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Verpflichtungen zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG ergebenden Verpflichtungen zum Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Eingriffen eingehalten werden. Die vorgesehenen umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermindern bzw. entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach Beendigung des Kiessandabbaus und der Durchführung der Rekultivierung sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“

Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ ist u. a. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung der Bodeneigenschaften und den Schutz des Bodens vor Bebauung, Verdichtung, Abbau und Erosion, der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts und die Erhaltung, Entwicklung sowie die teilweise Wiederherstellung des Gebiets wegen seiner besonderen Bedeutung und seines Entwicklungspotenzials für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere für das Wandern, Rad- und Wasserwandern sowie eine landschaftsschonende wasserorientierte Freizeitgestaltung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO ist es vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen u. a. verboten, in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bodenbestandteile abzubauen.

Weiterhin gilt nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 ein Genehmigungsvorbehalt für sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Als sonstige Handlungen, die einer Genehmigung bedürfen werden u. a. folgende Maßnahmen angeführt: „Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
4. „Straßen, ... oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen...“

Die Errichtung der temporären Bandanlage mit einer Bandbrücke zur Querung der Landesstraße L 663 sowie der nördlichen Auffahrt auf die Landesstraße L663 sind bereits als bauvorbereitende Maßnahmen im Rahmen des vorzeitigen Beginns erforderlich.

Dadurch werden insgesamt 1,5 ha des LSG „Elbaue Mühlberg“ vorübergehend beansprucht (vgl. Unterlage zum Antrag auf vorzeitigen Beginn vom 09.12.2022 und Ergänzung vom 10.03.2022 für das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“). Das sind 0,06 % der Gesamtfläche des 2.408 ha großen Landschaftsschutzgebiets.

Die Errichtung der baulichen Anlagen bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 der LSG-VO einer Genehmigung. Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 4 Abs. 3 der LSG-VO zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Genehmigung für die vorübergehende Inanspruchnahme von einer Teilfläche (ca. 1,5 ha) des Landschaftsschutzgebiets „Elbaue Mühlberg“ wird voraussichtlich gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ zu erteilen sein, da die vorgenannten Baumaßnahmen den Charakter des Gebiets nicht wesentlich verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderlaufen. Der Charakter des sich nördlich an die Vorhabenfläche anschließenden Bereichs des LSG „Elbaue Mühlberg“ ist bereits durch die baulichen Anlagen der Kiessandtagebaue Mühlberg Werk II und Süderweiterung Mühlberg Werk II, die mit der LSG-Verordnung als zulässige Handlungen ausgewiesen wurden, geprägt.

Die temporären Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Landschaftsbilds werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung (Kompensationsmaßnahme A2) vollumfänglich kompensiert (vgl. RBP Anlage 11 LBP Rekultivierungs- und Maßnahmenplan).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange

Die Maßstäbe für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, sieht der § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Abwandlung der Verbote des § 4 Abs. 1 BNatSchG vor. Entsprechend der Regelung, die sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG ergibt, gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten und für europäische Vogelarten. Die Betroffenheit von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, erübrigt sich, da eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde. Zudem schränkt § 44 Abs. 5 mit den Sätzen 1 bis 3 BNatSchG für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft

- a) das Tötungs- und Verletzungsverbot ein, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- b) das Störungsverbot ein, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- c) sowie ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ein.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilte den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag für in sich schlüssig und nachvollziehbar und wurde damit in die Lage versetzt, ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens zu prüfen. Im Fachbeitrag sind die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beschrieben. Im Rahmen der Relevanz- und Betroffenheitsprüfung sind diejenigen Arten ausgeschieden, für die mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Alle im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen einer Potentialanalyse auf ihre Relevanz geprüft.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die von März bis Ende September 2015 und von Dezember 2015 bis Ende Mai 2016 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen. Erfasst wurden als Anhang IV-Arten Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Libellen, Laufkäfer und Biber sowie wildlebende europäische Brutvogelarten.

Die Ergebnisse der Kartierungen aus den Jahren 2015/2016 wurden im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle im Jahr 2022 überprüft. Dazu erfolgte eine Strukturüberprüfung der vorhandenen Biotoptypen. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Überprüfung der Ergebnisse der vorhandenen faunistischen Erfassungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass sich die Strukturen nicht verändert haben, so dass die Ergebnisse der vorliegenden Kartierungen von 2015/2016 den aktuellen Artbestand adäquat abbilden und somit weiterhin eine geeignete Grundlage für die abgeleiteten Maßnahmen bieten.

Für diejenigen Arten, für die im Rahmen der Relevanz- und Betroffenheitsprüfung das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, erfolgte eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Die vertiefende Prüfung wurde für folgende Arten bzw. Artengruppen vorgenommen:

- Fledermäuse,
- Biber,
- Fischotter,
- Brut- und Rastvögel,
- Käfer,
- Libellen,
- Amphibien und Reptilien.

Im Einzelnen:

Europäische Vogelarten einschließlich Brut- und Rastvögel

Brutvögel

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorzeitigen Beginns wurden auf den intensiv genutzten Ackerflächen keine bodenbrütenden Vogelarten vorgefunden. Das könnte auf fehlende Deckungs- und Nahrungsmöglichkeiten auf den intensiv genutzten Ackerflächen in diesem Bereich zurückzuführen sein. Für die in Gehölzen brütenden Arten, wie Amsel, Gartengrasmücke, Goldammer und Mönchsgrasmücke kann von einer vergleichsweise Störungsunempfindlichkeit ausgegangen werden, da sie auch oftmals in den trassennahen Bereichen in straßenbegleitenden Säumen brüten (vgl. RBP Anlage 9, Karte Raumnutzung Gänse / Schwäne, Anlage 1).

Baubedingte Tötungen und Störungen sowie die Zerstörung bzw. Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) von Brutvögeln auf Intensiv-Ackerflächen und in Gehölzen brütenden Arten können durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (vgl. Nebenbestimmung 4.7.2). Somit kann sichergestellt werden, dass bei Umsetzung der Bauzeitenregelung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Brutvögel nicht eintreten.

Zug- und Rastvögel

Aufgrund der Durchführung von umfänglichen Vergrümmungsmaßnahmen werden die Ackerflächen im engeren Untersuchungsgebiet kaum von Zug- und Rastvogelarten genutzt (vgl. RBP Anlage 9, Karte Raumnutzung Gänse / Schwäne, Anlage 3).

Somit hat das Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden Vorkommen von 8 Fledermausarten (Rauhaut-, Mopsfledermaus, Abendsegler, Fransen-, Zwerg- und Bartfledermaus, Breitflügel- und Wasserfledermaus) festgestellt.

Dabei wurde der Gehölzbestand an der Alten Elbe besonders häufig von den vorgenannten Fledermausarten als Jagdhabitat und Flugstraße frequentiert. Ebenfalls wurden Fledermausarten entlang der Windschutzstreifen registriert. Diese werden nachweislich durch die Zwerg- und Bartfledermaus, Wasser-, Fransen- und Rauhautfledermaus, den Abendsegler sowie durch die seltenere Mopsfledermaus als Jagdhabitats und Leitstrukturen genutzt. Der Windschutzstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen (nördlich Schweditz) wird im Rahmen des vorzeitigen Beginns nicht beansprucht.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden keine potentiellen Fledermausquartiere festgestellt. Diese befinden sich innerhalb der Gehölzstrukturen der Alten Elbe, der alten Obstbaumalle entlang der beiden Landesstraßen sowie in alten Pappeln und Weiden bei Schweditz. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt im Rahmen des vorzeitigen Beginns nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. flugunfähiger Jungtiere, überwinternde Individuen) vermieden werden.

Eine Verletzung oder Tötung (Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) von Individuen der oben aufgeführten Fledermausarten in potenziellen Quartierbäumen kann somit ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand der Störung (Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da durch die im Rahmen des vorzeitigen Beginns vorgesehenen Arbeiten keine relevanten Konflikte für Fledermäuse entstehen.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit für die Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Zauneidechse wurde außerhalb des Untersuchungsraums, insbesondere in den Randbereichen der Alten Elbe, nördlich der L 663, nachgewiesen.

Ein Einwandern von einzelnen Individuen in das Baufeld wird durch die Anlage eines Reptilienleitzauns verhindert (vgl. Nebenbestimmung 4.7.4).

Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme wird durch die ökologische Betriebsbegleitung überwacht (vgl. Nebenbestimmung 4.7.5). Damit wird sichergestellt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Amphibien

Die Anhang IV-Arten Teichmolch, Rotbauchunke, Wechsel- und Knoblauchkröte wurden außerhalb des Untersuchungsgebiets, insbesondere in den Randbereichen der Alten Elbe und an der Seeschleuse, kartiert.

Aufschlussbedingte Störungen und Tötungen von einzelnen Individuen können durch die Zerschneidung von Wanderwegen zu potenziellen Laichgewässern bzw. Landlebensräumen entstehen. So können insbesondere Rotbauchunken weite Wege über Agrarflächen zurücklegen um ihre Laichgewässer zu erreichen.

Zur Vermeidung der Tötung von einzelnen Individuen wandernder Rotbauchunken und Wechselkröten wird entlang der Alten Elbe ein temporärer Amphibienzaun aufgestellt (Nebenbestimmung 4.7.4).

Die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist durch die ökologische Betriebsbegleitung zu überwachen (vgl. Nebenbestimmung 4.7.5). Damit wird sichergestellt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Elbebiber und Fischotter

Die Reviere von Elbebiber und Fischotter liegen außerhalb des betrachteten Untersuchungsraums. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Xylobionte Käfer

Für den Eremiten wurden 9 potentielle Brutbäume im Umfeld der Vorhabenfläche erfasst. 2 potentielle Brutbäume befinden sich am Rand der Rahmenbetriebsplangrenze. Da keiner dieser Bäume gefällt werden soll, sind sie vom Eingriff nicht betroffen. Somit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Libellen

Insgesamt wurden 18 Libellenarten außerhalb des Vorhabengebiets nachgewiesen (siehe Anlage 2 zum ASB, S. 15). Lebensräume der Libellen sind vom Eingriff jedoch nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Zulassung zum vorzeitigen Beginn bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete)

Innerhalb des Vorhabengebiets befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. An das Vorhabengebiet grenzt in ca. 80 m Entfernung das künftige FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg (DE 4545-302) an. Es erfolgt aktuell eine Zusammenlegung des FFH-Gebiets „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ mit einer Teilfläche des FFH-Gebiets „Elbe“ zum FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“. Da das Gebiet der EU noch nicht vorliegt, waren auch die FFH-Gebiete „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ (DE 4545-302) und Teilflächen des jetzigen FFH-Gebietes „Elbe“ (DE 2935-306) zu berücksichtigen.

Die einzelnen FFH/SPA-Gebiete befinden sich in nachfolgend aufgeführten Entfernungen zum Vorhabengebiet:

1. FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg (DE 4545-302) 80 m
2. FFH-Gebiet Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz (DE 4342-301) 1.700 m
3. SPA Elbaue und Teichgebiete bei Torgau (DE 4342-452) 1.700 m
4. FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (DE 4545-301) 2.200 m
5. SPA Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (DE4545-452) 2.200 m
6. FFH-Gebiet Gohrische Heide (DE 4545-303) 3.500 m
7. FFH-Gebiet Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain (DE 4545-304) 2.600 m
8. SPA Gohrischheide (4545-451) 2.600 m
9. FFH-Gebiet Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla (DE 4545- 302) 1.500 m
10. FFH-Gebiet Elbe (DE 2935- 306) 80 m.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG wurde das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der vorgenannten FFH-Gebiete und SPA-Gebiete geprüft. Für alle zehn FFH/SPA-Gebiete wurde jeweils eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Dazu im Einzelnen:

FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ (DE 4545- 302)

Die Datengrundlagen für das FFH-Gebiet DE 4545-302 „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ wurden dem Standard-Datenbogen, der Erhaltungszielverordnung und der Managementplanung des Gebiets entnommen. Der Standarddatenbogen wird gegenwärtig überarbeitet. Aktuell erfolgt eine Zusammenlegung des FFH-Gebiets mit einer Teilfläche des FFH-Gebiets „Elbe“ zum FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“, welches aber noch nicht durch die EU festgesetzt wurde. Aus diesem Grund sind die jeweiligen aktuellen Unterlagen und Datenquellen über das Gebiet in Überarbeitung und teilweise unzugänglich oder auf das neue FFH-Gebiet geändert. Deshalb wurde die archivierte Version des Standarddatenbogens von 2008 ausgewertet. Die vorhandenen Daten waren für die Durchführung der FFH-Vorprüfung ausreichend. Zusätzliche Erhebungen waren nicht erforderlich.

Das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ befindet sich etwa 1,5 km westlich des Vorhabengebiets. Es umfasst eine Fläche von 204,83 ha und erstreckt sich entlang der Elbe an der Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen und dehnt sich seitlich in der Nähe von Borschütz, Köttlitz und Martinskirchen aus. Das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ schließt landseitig unmittelbar an das FFH-Gebiet „Elbe“ an. Es besteht ebenfalls aus 3 Teilflächen und wird durch die Elbufer mit Hochstaudenfluren, Röhrriechen und bei sinkendem Wasserstand einjährigen Schlammfluren, Grünlandflächen als ausgedehntes Auengrünland sowie höher gelegen eingestreuten Glatthaferwiesen oder Weidelgrasweiden geprägt.

Das FFH-Gebiet umfasst Elbufer mit Hochstaudenfluren und Röhrriechen. Es handelt sich um einjährige Schlammfluren bei niedrigem Wasserstand, Grünlandflächen und höher gelegen zerstreute Glatthaferwiesen oder Weidelgrasweiden. Kennzeichnend sind schlammige Flußufer und feuchte Hochstaudensäume.

Das FFH-Gebiet wird durch nachfolgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie geprägt:

- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Als besonders wertgebende Anhang II-Arten sind Fischotter, Biber, Rapfen, Große Keiljungfer aufgeführt. Für die beiden im Standarddatenbogen genannten Vogelarten Grausammer und Flussläufer stellt das FFH-Gebiet einen wertvollen Lebensraum dar.

Die verbindlichen Erhaltungsziele sind in der Fünfundzwanzigsten Erhaltungszielverordnung beschrieben. Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets. Somit kann eine direkte Inanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Anhang II-Arten als wesentliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets insbesondere aufgrund der großen Entfernung – keine Stoff- und Lärmimmissionen, keine Zerschneidung von Lebensräumen, keine Veränderungen des Wasserhaushalts – zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Ebenso konnten erhebliche Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 8 FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet DE 4545-302 „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“).

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

FFH-Gebiet „Elbe“ (DE 2935-306)

Die Datengrundlagen für das FFH-Gebiet DE 2935-306 „Elbe“ wurden dem Standard-Datenbogen, der Erhaltungszielverordnung und der Managementplanung des Gebiets entnommen. Der Standarddatenbogen wird gegenwärtig überarbeitet. Aktuell erfolgt eine Zusammenlegung des FFH-Gebiets mit einer Teilfläche des FFH-Gebiets „Elbe“ zum FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“, welches aber noch nicht durch die EU festgesetzt wurde. Aus diesem Grund sind die jeweiligen aktuellen Unterlagen und Datenquellen über das Gebiet in Überarbeitung und teilweise unzugänglich oder auf das neue FFH-Gebiet geändert. Deshalb wurde die archivierte Version des Standarddatenbogens von 2008 ausgewertet. Die vorhandenen Daten waren für die Durchführung der FFH-Vorprüfung ausreichend. Zusätzliche Erhebungen waren nicht erforderlich.

Das FFH-Gebiet „Elbe“ befindet sich westlich des Vorhabengebiets. Der kürzeste Abstand vom Vorhaben Mühlberg, Werk V beträgt etwa 80 m. Es umfasst eine Fläche von 1322 ha und erstreckt sich entlang der Elbe an der Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen und schließt den Altarm Alte Elbe bei Mühlberg, den rechten Zufluss der Elbe Brotteitzer Graben, ein Teil des Landschaftsschutzgebiets „Elbaue Mühlberg“

(eine Fläche unterhalb des genannten Zuflusses) und eine kleine Fläche nördlich des Ost-Sees von Werk II ein.

Bei dem brandenburgischen Flussabschnitt der Elbe handelt es sich um einen weitgehenden naturnahen, fischartenreichen Strom, der vielfältige Lebensräume für Fischarten sowie für Otter und Biber bietet.

Das FFH-Gebiet wird durch nachfolgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie geprägt:

- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.,
- 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Als besonders wertgebende Anhang II-Arten sind im Standarddatenbogen Fischotter, Biber, Rotbauchunke, Maifisch, Rapfen, Steinbeißer, Nordseeschnäpel, Fluss- und Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Atlantischer Lachs aufgeführt.

Die verbindlichen Erhaltungsziele sind in der Fünfundzwanzigsten Erhaltungszielverordnung beschrieben. Die in Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung stehen unter besonderem Schutz. Erhaltungsziel für das jeweilige Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets. Somit kann eine direkte Inanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Anhang II-Arten als wesentliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets insbesondere aufgrund der Entfernung – keine Stoff- und Lärmimmissionen, keine Zerschneidung von Lebensräumen, keine Veränderungen des Wasserhaushalts – zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Ebenso konnten erhebliche Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 8 FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet DE 2935-306 „Elbe“).

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ (DE 4545-302)

Für das FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ wird aktuell eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Elbe“ und das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ zusammengelegt. Das Gebiet wurde allerdings noch nicht durch die EU festgesetzt. Daher müssen die beiden noch bestehenden FFH-Gebiete „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ und „Elbe“ ebenfalls betrachtet werden (s. Anlage 8 FFH-Vorprüfung „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ und „Elbe“).

Das FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“ befindet sich westlich des Vorhabengebiets. Der kürzeste Abstand vom Vorhaben Mühlberg, Werk V beträgt etwa 80 m.

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und prioritäre Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p.,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *F. angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
sowie als prioritäre Lebensraumtypen
- 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen
- 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

* Prioritäre Lebensraumtypen

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: Fischotter, Biber, Rotbauchunke, Rapfen, Stromgründling, Flussneunauge, Schlammpeitzger, Atlantischer Lachs und Grüne Keiljungfer.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Elbe bei Mühlberg entsprechen jenen der FFH-Gebiete Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla und Elbe (Teilgebiet). Der beide FFH-Gebiete beinhaltende Managementplan enthält hinsichtlich von Erhaltungszielen dieser Gebiete folgende grundsätzliche Aussagen:

„Prioritäres Ziel im FFH-Gebiet sind Erhalt und Entwicklung der repräsentativen Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL und Arten gemäß Anhang II der FFH-RL sowie der Vogelarten gemäß Anhang I Vogelschutz-RL...“

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets. Somit kann eine direkte Inanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Anhang II-Arten als wesentliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets insbesondere aufgrund der Entfernung – keine Stoff- und Lärmimmissionen, keine Zerschneidung von Lebensräumen, keine Veränderungen des Wasserhaushalts – zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Ebenso konnten erhebliche Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 8 FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“).

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (DE 4342-301)

Die Datengrundlagen für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (DE 4342-301) wurden dem Standard-Datenbogen, der Grundsatzverordnung, der Managementplanung des Gebiets, der Webseite des Bundesamts für Naturschutz und den Gebietsdaten der Fugro entnommen. Die vorhandenen Daten waren für die Durchführung der FFH-Vorprüfung ausreichend. Zusätzliche Erhebungen waren nicht erforderlich.

Das im Bundesland Sachsen gelegene FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“, befindet sich etwa 1,7 km westlich des Vorhabengebiets. Es umfasst eine Fläche von 4.905 ha und erstreckt sich entlang der Elbe von der nördlichen sächsischen Grenze bei Greudnitz bis zu Mühlberg und schließt seitliche Elbaltarme und Talgebiete ein. Das FFH-Gebiet wird in zwei Teilflächen geteilt: Elbtal unterhalb Mühlberg und Elbe bei Mühlberg, die durch einen Zipfel von Brandenburg getrennt sind.

Das FFH-Gebiet ist ein ausgeprägtes Tieflandsflußgebiet im Flußlauf mit trockenfallenden Schlammflächen u. Auwäldern, weitgehend unberührten Elbaltarmen von einmaliger Ausprägung, Trockenrasen und mageren Frischwiesen sowie Bachauen mit naturnahe Bachlauf.

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und prioritäre Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.,
- 6210* Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia, besondere orchideenreiche Bestände)
- 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden (Eu-Molinion)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder F. angustifolia (Ulmenion minoris)
sowie als prioritäre Lebensraumtypen
- 91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* Prioritäre Lebensraumtypen

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: Fischotter, Biber, Mops- und Teichfledermaus, Großes Mausohr, Rotbauchunke, Kammolch, Rapfen, Fluss- und Bachneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Belings Gründling, Atlantischer Lachs Grüne Keiljungfer, Großer Eichenbock und Eremit.

Die verbindlichen Erhaltungsziele sind in der Grundschutzverordnung beschrieben. Diese lauten:

1. Erhaltung des teilweise naturnahen und strukturreichen Abschnitts des Mittellaufs der Elbe als planaren Fluss mit Schlamm- und Schotterbänken, Alt- und Totwässern,

Uferstaudenfluren, Weichholzauegehölzen, kleinflächigen Hartholzauewäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, einschließlich der Vorkommen von Stromtalvegetation im Auenbereich. Eingeschlossen sind zudem mehrere strukturreiche und naturnahe Nebengewässer und deren Auen, wie zum Beispiel Zittelbach, Weinske, Schwarzer Graben und Grüner Mühlgraben.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets. Somit kann eine direkte Inanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Anhang II-Arten als wesentliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets insbesondere aufgrund der Entfernung – keine Stoff- und Lärmimmissionen, keine Zerschneidung von Lebensräumen, keine Veränderungen des Wasserhaushalts – zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Ebenso konnte ein Einfluss des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ im Zusammenhang mit kumulierenden Projekten ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 8 FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (DE 4342-301)).

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301)

Die Datengrundlagen für das FFH-Gebiet DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ wurden dem Standard-Datenbogen, der Grundschutzverordnung sowie dem Managementplan des Gebietes entnommen. Die vorhandenen Daten waren für die Durchführung der FFH-Vorprüfung ausreichend. Zusätzliche Erhebungen waren nicht erforderlich.

Das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ befindet sich etwa 2,2 km südwestlich des Vorhabengebiets im Bundesland Sachsen. Es umfasst eine Fläche von 4.313 ha und erstreckt sich entlang der Elbe durch ganz Sachsen.

Das FFH-Gebiet umfasst das gesamte sächsische Elbtal, das zunächst schmal mit meist beidseitigen Steilhängen im Sandsteingebirge mit Felsen und naturnahen Wäldern ausgestattet ist. Stromabwärts ist der offene Charakter mit Altwässern, Auwäldern, Grünland und Ackerflächen von Bedeutung. Es handelt sich um eine durchgängige Flusslandschaft mit stellenweise unverbauten Bereichen sowie wertvollen Hart- und Weichholzaue. Kennzeichnend sind der sehr hohe Strukturreichtum und die sehr hohe Artendichte an Tieren und Pflanzen, die z. T. vom Aussterben bedroht sind, u. a. anadrome Fischarten.

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und prioritäre Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.,
- 6230 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicium dillenii*
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *F. angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
sowie als prioritäre Lebensraumtypen
- 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: Fischotter, Biber, Mops-, Bechstein- und Teichfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase, Kammmolch, Rapfen, Groppe, Fluss- und Bachneunauge, Bitterling, Stromgründling, Atlantischer Lachs Grüne Keiljungfer, Großer Eichenbock und Eremit.

Die verbindlichen Erhaltungsziele sind in der Grundschutzverordnung beschrieben. Diese lauten:

1. Erhaltung des überregional bedeutsamen, außerordentlich struktur- und artenreichen Elbtals von der Landesgrenze in der Sächsischen Schweiz bis Mühlberg im sächsischen Tiefland. Im Elbsandsteingebirge mit Engtalcharakter und meist beidseitigen bewaldeten, felsreichen Steilhängen sowie stromabwärts als offene Auenlandschaft mit Altwässern, wertvollen Auenwaldbeständen und ausgedehnten Grünlandflächen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets. Somit kann eine direkte Inanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Anhang II-Arten als wesentliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets insbesondere aufgrund der großen Entfernung – keine Stoff- und Lärmimmissionen, keine Zerschneidung von Lebensräumen, keine Veränderungen des Wasserhaushalts – zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Ebenso konnte ein Einfluss des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ im Zusammenhang mit kumulierenden Projekten ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 8 FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet DE 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“).

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ (DE 4545-303)

Die Datengrundlagen für das FFH-Gebiet DE 4545-303 „Gohrische Heide“ wurden dem Standard-Datenbogen, der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gohrische Heide“ sowie dem Managementplan des Gebiets entnommen. Die vorhandenen Daten sind für die Durchführung der FFH-Vorprüfung ausreichend. Zusätzliche Erhebungen waren nicht erforderlich.

Das FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ befindet sich etwa 3,5 km östlich des Vorhabengebiets. Das FFH-Gebiet stellt gleichzeitig das gleichnamige Naturschutzgebiet (NSG) „Gohrische Heide“ dar. Es umfasst eine Fläche von 233 ha und erstreckt sich nach Süden hin bis an die Landesgrenze zu Sachsen.

Das FFH-Gebiet spiegelt die typische Landschaft von Trockenheide- und Sandtrockenrasen auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz wieder. Hierzu gehören oligo- bis mesotrophe Stillgewässer und europäische Heiden. Die Güte und Bedeutung des Gebiets ist durch den hohen Anteil an Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL begründet. Es repräsentiert ein großräumiges, charakteristisches Heidegebiet mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse:

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 4030 Trockene europäische Heiden

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: Rotbauchunke, Brachpieper, Ziegenmelker, Raubwürger und Zauneidechse.

Die Erhaltungsziele sind im Grunde die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Der gebiets-spezifische Handlungsschwerpunkt liegt beim Erhalt und der Entwicklung der Calluna-Heiden als Gebietsprägende Offenhabitats.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets. Somit kann eine direkte Inanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Anhang II-Arten als wesentliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets insbesondere aufgrund der großen Entfernung – keine Stoff- und Lärmimmissionen, keine Zerschneidung von Lebensräumen, keine Veränderungen des Wasserhaushalts – zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Ebenso konnte ein Einfluss des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ im Zusammenhang mit kumulierenden Projekten ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 8 FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet DE 4545-303 „Gohrische Heide“).

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ (DE 4545-304)

Die Datengrundlagen für das FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ wurden dem Standard-Datenbogen, der Grundsatzverordnung sowie dem Managementplan des Gebiets entnommen. Die vorhandenen Daten waren für die Durchführung der FFH-Vorprüfung ausreichend. Zusätzliche Erhebungen waren nicht erforderlich.

Das im Bundesland Sachsen gelegene FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ befindet sich etwa 3,8 km östlich des Vorhabengebiets. Es umfasst eine Fläche von 2.654 ha und erstreckt sich nach Norden hin bis an die Landesgrenze zu Brandenburg.

Das FFH-Gebiet spiegelt die typische Landschaft armer Sandböden der Niederterrasse und Binnendünen mit Sukzessionsreihen vom Offenland zum Wald wider. Hierzu gehören Beerstrauch-Kiefernwälder, Birken-Kiefern-Eichenwälder, Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen und offene Binnendünen. Die Güte und Bedeutung des Gebiets ist durch herausragende, großflächige Sukzessionsserien vom Offenland zum Wald mit stark gefährdeten Offenland-Biototypen begründet. Es repräsentiert ein großräumiges, charakteristisches Heidegebiet mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Außerdem bestimmen ein aus ehemaligem Truppenübungsplatz hervorgegangener Heidekomplex, der langfristig durch Pflegemaßnahmen (Beweidung, Entbuschung) erhalten wird, sowie das Vorkommen von Dünen im Binnenland die Güte und Bedeutung des Gebiets.

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende natürliche Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse:

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 4030 Trockene europäische Heiden

Das FFH-Gebiet beinhaltet folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: Fischotter, Luchs, Mopsfledermaus, Kammmolch, Rotbauchunke.

Die verbindlichen Erhaltungsziele sind in der FFH-Grundsatzverordnung des Gebietes beschrieben. Diese lauten:

1. Erhaltung einer überregional bedeutsamen, typischen Landschaft mit Sandböden mittlerer bis ziemlich armer Nährstoffversorgung auf der Niederterrasse und den Binnendünen, in der alle Sukzessionsstadien vom Offenland bis zum Schlusswald vorkommen. Wertvolle, naturnahe und zum Teil durch die ehemalige militärische Nutzung geförderte Biototypen sind vor allem die Binnendünen mit Sandmagerrasen, die großflächigen Zwergstrauchheiden und Birken-Kiefern-Eichenwälder.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von

gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets. Somit kann eine direkte Inanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Anhang II-Arten als wesentliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets insbesondere aufgrund der großen Entfernung – keine Stoff- und Lärmimmissionen, keine Zerschneidung von Lebensräumen, keine Veränderungen des Wasserhaushalts – zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Ebenso konnte ein Einfluss des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ (DE 4545-304) im Zusammenhang mit kumulierenden Projekten ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 8 FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ (DE 4545-304“).

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ (DE 4342-452)

Die Datengrundlagen für das Vogelschutzgebiet DE 4342-452 „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ wurden dem Standard-Datenbogen, der Grundsatzverordnung des Gebiets, den Steckbriefen des Bundesamts für Naturschutz (BfN), dem Managementplan sowie den Vollständigen Gebietsdaten entnommen. Die vorhandenen Daten waren für die Durchführung der Vorprüfung ausreichend. Zusätzliche Erhebungen waren nicht erforderlich.

Das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ befindet sich etwa 1,6 km westlich des Vorhabengebiets im Bundesland Sachsen. Es umfasst eine Fläche von 12.175 ha, erstreckt sich entlang der Elbe an der Grenze zwischen Sachsen und Brandenburg von Greudnitz nördlich bis zu Schirmitz südlich und schließt auch eine Exklavefläche bei Torgau ein.

Bei dem unter Schutz stehendem Areal handelt sich um die Elbe mit Schlamm-, Kies- und Schotterbänken und Altarmen. Die Aue besteht u. a. aus Auwaldresten und Verlandungsbereichen, Auengrünland sowie Ackerflächen mit Gehölzreihen und -gruppen. Kennzeichnend ist auch der Große Teich Torgau mit großen Röhrichtbeständen und Waldflächen. Bedeutsam ist das Gebiet als Brutgebiet von Vogelarten der naturnahen Flussauen, der Teiche und Feuchtgebiete sowie der Au- und Bruchwälder. Außerdem ist die altbesiedelte Auenlandschaft von Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinternde Wasservogelarten.

Die nachfolgenden aufgelisteten Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sind im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet genannt:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*), Blässralle (*Fulica atra*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)*, Gänseäger (*Mergus merganser*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauwammer (*Miliaria calandra*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grauspecht (*Picus canus*), Großer Bruchvogel (*Numenius arquata*)*, Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)*, Knäkente

(*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)*, Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pfeifente (*Anas penelope*), Prachttaucher (*Gavia arctica*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)*, Rotmilan (*Milvus milvus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Samtente (*Melanitta fusca*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Singeschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Spießente (*Anas acuta*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*)*, Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)*, Wiesenweihe (*Circus pygargus*)*, Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

* Diese Arten kommen im SPA-Gebiet nicht mehr vor.

Das Vogelschutzgebiet stellt eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen dar. Außerdem stellt es ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum. Ziel in der durch Offenland und Halboffenland geprägten, an natürlichen Strukturen reichen Flussauenlandschaft ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Vorkommen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere der abschnittsweise naturnahe Fluss mit seinen Bühnenfeldern und sonstigen Uferbereichen, die großflächigen Altwässer in verschiedenen Entwicklungsstadien, die reich strukturierten bis strukturarmen Agrarflächen, insbesondere das Dauergrünland feuchter bis trockener Standorte sowie Vernässungsflächen, die Gehölzbestände, insbesondere die Relikte der Hartholzauenwälder, großflächige Forste, Obstbaumbestände, höhlenreiche Einzelgehölze und Gehölzgruppen sowie Auengebüsche und Hecken. Bedeutsam sind zudem sonstige Fließgewässer, Teiche und Teichgebiete, Röhrichte, Brachen feuchter bis trockener Standorte, natürliche kiesig-sandige, vegetationsarme Sedimentations- und Erosionsbereiche in der Aue. Die besondere Lebensraumeignung wird durch den Komplexcharakter genannter Lebensräume und Lebensstätten bestimmt.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des SPA-Gebiets. Ein direkter Verlust von Brutstätten und Lebensräumen kann somit ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens konnten Stoff- und Lärmimmissionen und Veränderungen des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben erfolgt auch keine Zerschneidung von Lebensräumen.

Ebenso konnte ein Einfluss des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet DE 4342-452 „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ im Zusammenhang mit kumulierenden Projekten ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 8 FFH-Vorprüfung SPA-Gebiet DE 4342-452 „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“).

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452)

Die Datengrundlagen für das SPA-Gebiet DE 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ wurden dem Standard-Datenbogen und der Grundsatzverordnung des Gebiets den vollständigen Gebietsdaten sowie den Steckbriefen des Bundesamts für Naturschutz (BfN) entnommen. Die vorhandenen Daten waren für die Durchführung der Vorprüfung ausreichend. Zusätzliche Erhebungen waren daher nicht erforderlich.

Das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ befindet sich etwa 2,2 km südwestlich des Vorhabengebietes im Bundesland Sachsen. Es umfasst eine Fläche von 6.793 ha und erstreckt sich entlang der Elbe durch ganz Sachsen.

Bei dem unter Schutz stehendem Areal handelt sich um den Strom- und Auenbereiche der Elbe, in den die angrenzende Agrarlandschaft z. T. einbezogen ist. Die unbedeichte Aue besteht u. a. aus extensiv genutzten Wiesen und Staudenfluren, Uferzonen mit engräumiger Abfolge von Pionier- und Schotterfluren sowie Uferföhrichtern.

Kennzeichnend sind bedeutende Brutgebiete von Vogelarten vegetationsarmer Uferbereiche, der halboffenen und grünlandbetonten Auen, der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder. Bedeutsam ist das Gebiet außerdem als Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservögel. Die Güte des SPA-Gebietes umfasst auch die altbesiedelte Auenlandschaft, v. a. die klimatisch begünstigte Elbtalweitung zwischen Pirna und Diesbar. Bedeutsam sind darüber hinaus das Durchbruchstal nördlich Meißen, die zwischen Staatsgrenze und Pirna angrenzenden Felsformationen der Sächsischen Schweiz (Erosionstal) sowie offene Sand-, Kies- und Schotterflächen.

Die nachfolgenden aufgelisteten Vogelarten gemäß Anhang I der VSchRL sind im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet genannt:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Blässgans (*Anser albifrons*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Prachtttaucher (*Gavia arctica*), Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Egretta alba*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergmöwe (*Larus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*).

Als regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind, sind zu nennen:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bläsralle (*Fulica atra*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Grauammer

(Miliaria calandra), Graugans (Anser anser), Graureiher (Ardea cinerea), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Höckerschwan (Cygnus olor), Kiebitz (Vanellus vanellus), Knäkente (Anas querquedula), Kolbenente (Netta rufina), Kormoran (Phalacrocorax carbo), Krickente (Anas crecca), Lachmöwe (Larus ridibundus), Löffelente (Anas clypeata), Mittelmeermöwe (Larus michahellis), Pfeifente (Anas penelope), Raubwürger (Lanius excubitor), Rebhuhn (Perdix perdix), Reiherente (Aythya fuligula), Saatgans (Anser fabalis), Saatkrähe (Corvus frugilegus), Samtente (Melanitta fusca), Schellente (Bucephala clangula), Schnatterente (Anas strepera), Silbermöwe (Larus argentatus), Spießente (Anas acuta), Steinkauz (Athene noctua) Steinkauz (Athene noctua), Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe), Steppenmöwe (Larus cachinnans), Stockente (Anas platyrhynchos), Sturmmöwe (Larus canus), Tafelente (Aythya ferina), Trauerente (Melanitta nigra), Wendehals (Jynx torquilla), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis).

Das Vogelschutzgebiet stellt eines der bedeutendsten Brutgebiete für Flussuferläufer und den Wachtelkönig im Freistaat Sachsen dar. Außerdem besitzt es weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum. Ziel in dem Gebiet der Strom- und Auenbereiche der Elbe mit wechselnden Talbreiten und insbesondere schmalen Korridoren im Erosionstal des Elbsandsteingebirges von Schöna bis Pirna sowie im Durchbruchstal zwischen Meißen und Althirschstein/Merschwitz ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten sind insbesondere extensiv genutzte Auenwiesen und Staudenfluren, in den Uferzonen engräumige Abfolgen von Pionier- und Schotterfluren sowie Uferrohrbüscheln auf offenem Sand, Kies und Schotter, durchsetzt mit Uferstaudenfluren und Ruderalfluren in den breiteren Auen, die an flache Niederterrassen in der Dresdner Elbtalweitung und im Riesa-Torgauer Elbtal anschließen. Lebensräume und Lebensstätten sind weiterhin stellenweise Auengehölze in der durch Deiche ausgegrenzten, häufiger überfluteten Aue sowie Intensivgrünland- und Ackerflächen in den Außen-deichbereichen.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des SPA-Gebiets. Ein direkter Verlust von Brutstätten und Lebensräumen kann somit ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens konnten Stoff- und Lärmimmissionen und Veränderungen des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben erfolgt auch keine Zerschneidung von Lebensräumen.

Ebenso konnte ein Einfluss des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet DE 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ im Zusammenhang mit kumulierenden Projekten ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 8 FFH-Vorprüfung SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452)).

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

SPA-Gebiet „Gohrischheide“ (DE 4545-451)

Die Datengrundlagen für das SPA-Gebiet DE 4545-451 „Gohrischheide“ wurden dem Standard-Datenbogen, der Grundschutzverordnung des Gebiets, den vollständigen Gebietsdaten sowie den Steckbriefen des Bundesamts für Naturschutz (BfN) entnommen. Die vorhandenen Daten waren für die Durchführung der Vorprüfung ausreichend. Zusätzliche Erhebungen wurden demnach nicht erforderlich.

Das SPA-Gebiet „Gohrischheide“ befindet sich etwa 2,6 km südöstlich des Vorhabensgebiets im Bundesland Sachsen. Es umfasst eine Fläche von 3.362 ha und erstreckt sich nach Norden hin bis an die Landesgrenze zu Brandenburg.

Das FFH-Gebiet spiegelt die typische Landschaft von Trockenheide- und Sandtrockenrasen auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz wieder. Hierzu gehören oligo- bis mesotrophe Stillgewässer und europäische Heiden.

Die nachfolgend aufgelisteten Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sind im Standarddatenbogen genannt:

Brachpieper (*Anthus campestris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

Als regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind, sind zu nennen:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Knäkente (*Anas querquedula*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*).

Das Vogelschutzgebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für Baumfalke, Grauammer, Heidelerche, Raubwürger, Sperbergrasmücke, Wendehals, Wiedehopf und Ziegenmelker dar. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard. Außerdem ist das Gebiet bedeutend für die Gewährleistung einer räumlichen Ausgewogenheit der Meldekulisse im Hinblick auf den Seeadler. Ziel auf der ehemals militärisch genutzten Fläche mit Sukzessionsreihen vom Offenland zum Wald ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebiets zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere im zentralen Teil Mosaik aus offenen Schotter- und Sandflächen mit Ansiedlung von Silbergras und Straußgras, großflächigen Sandmagerasen und trockenen Sandheiden mit *Calluna* und Besenginster, Trockengebüschen sowie Borstgrasrasen, Übergänge, die über strukturreiche (Birken-)Vorwaldstadien zum Birken-Kiefern-Eichenwald und zum Beerstrauch-Kiefernwald führen, sowie randlich strukturarme Zwergstrauch-Kiefernforsten mit Kiefern-Althölzern.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des SPA-Gebiets. Ein direkter Verlust von Brutstätten und Lebensräumen kann somit ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens konnten Stoff- und Lärmimmissionen und Veränderungen des Wasserhaushalts ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben erfolgt auch keine Zerschneidung von Lebensräumen.

Ebenso konnte ein Einfluss des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet „Gohrischheide“ im Zusammenhang mit kumulierenden Projekten ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 8 FFH-Vorprüfung SPA-Gebiet DE 4545-451 „Gohrischheide“).

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Wasserrechtliche Anforderungen

Die Planfeststellungsbehörde geht nach Würdigung des derzeitigen Sachstands davon aus, dass die wasserrechtlichen Anforderungen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegenstehen. Da die Realisierung des Vorhabens mit dem Ausbau eines Gewässers verbunden ist, sind die entsprechenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen. Demnach darf der Rahmenbetriebsplan nur festgestellt werden, wenn:

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG),
- die Ausbaumaßnahme mit den Bewirtschaftungszielen (§§ 27, 47 WHG) bzw. den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen vereinbar sind (§ 67 WHG i. V. m. § 89 Abs. 1 BbgWG) und
- andere wasserrechtliche Anforderungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass schädliche Gewässerveränderungen, d. h. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG), nicht zu erwarten sind.

Zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen gehören die Bewirtschaftungsziele der WRRL, die für oberirdische Gewässer in § 27 Abs. 1 und 2 WHG und für das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG umgesetzt sind.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender

Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden, wobei zu einem guten mengenmäßigen Zustand insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung gehört.

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015 - Rs. C-461/13).

Mit Einreichung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans hat die Vorhabenträgerin einen gesonderten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt.

In Auswertung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie und den im LBGR vorliegenden Daten kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des zu betrachtenden Oberflächenwasserkörpers „Alte Elbe bei Mühlberg“ (Mühlberger Graben) nicht zu erwarten ist. Ebenso ist nicht zu erwarten, dass der Aufschluss des Tagebaus Mühlberg Werk V zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers „Kosdorfer Landgraben“ führen wird.

Das geplante Vorhaben steht weder den Bewirtschaftungszielen (§§ 27 bzw. 47 WHG) für die untersuchten Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper noch dem Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe entgegen.

Mit dem vorliegenden hydrogeologischen Gutachten (Anlage 4.2 des RBP) konnte nachgewiesen werden, dass durch den geplanten Aufschluss des Tagebaus keine negativen Beeinflussungen der umliegenden FFH-Gebiete und der Wasserfassung des WW Fichtenberg zu erwarten sind. Entsprechend den vorliegenden Berechnungen wird sich der mittlere Pegelstand im Tagebausee Werk V bei ca. 86,6 m NHN einstellen.

Hinsichtlich der modellierten Reichweite des unterirdischen Einzugsgebiets des Werks V wurde für den Abbaustand im Jahr 2030 eine maximale Reichweite von ca. 350 m bei MW und 500 m bei MHW sowie im Jahr 2040 maximale Reichweiten von ca. 850 m bei MW bzw. 900 m bei MHW in berechnet. Mit dem geplanten Abbauende (ca. im Jahr 2044) wird eine maximale Reichweite bei MW von 250 m und bei MHW von 700 m prognostiziert. Die praktischen Messungen am Ostsee des Werkes II lassen jedoch annehmen, dass die reale Reichweite bei etwa 130 m liegen wird.

Entsprechend den im geohydraulischen Modell berechneten Reichweiten kommt es zu keiner Zeit zu einer gegenseitigen Beeinflussung des Werks V mit der Wasserfassung Fichtenberg/Jacobsthal, dem Kiessandtagebau Altenau und der privat und gewerblich genutzten Brunnen in Mühlberg.

Belange der Landes- und Regionalplanung

Dem Vorhaben entgegenstehende Belange der Landes- und Regionalplanung sind nicht ersichtlich. Für das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ werden

seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung keine landes- bzw. regionalplanerischen Einwendungen geltend gemacht. Dem Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ stehen derzeit keine Belange der Raumordnung entgegen.

Die Vorhabenfläche liegt überwiegend innerhalb der Vorbehaltsfläche 61 „Bergwerkfeld Mühlberg/ Hauptlagerstätte“ des Teilregionalplans II der Region Lausitz-Spree-wald und steht insoweit im Einklang mit Ziel 4.4.18 dieses Regionalplans.

Dem Vorhaben entgegenstehende gemeindliche Planungen wurden nicht vorgetragen.

Somit ist einzuschätzen, dass Belange der Regional- und Landesplanung sowie gemeindliche Planungsinteressen dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden.

Belange des Denkmalschutzes

Unmittelbar angrenzend an die aktuelle Rahmenbetriebsplanfläche des Vorhabens "Kiessandtagebau Mühlberg Werk V" sind derzeit vier Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 registriert. Nach den vorliegenden Planungen sind diese von den Abbautätigkeiten jedoch nicht betroffen. Mit der Nebenbestimmung 4.4.5 dieser Zulassung wurde eine Veränderung bzw. Zerstörung dieser Bodendenkmale ausgeschlossen.

Ferner reichen im Norden und Süden Bodendenkmal-Vermutungsflächen in den Bereich des Vorhabengebiets. Mit der Nebenbestimmung 4.4.5 wird der Vorhabenträgerin aufgetragen, die weiteren Arbeiten in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum durchzuführen.

Mit den entsprechenden Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss wird die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen hinsichtlich des Denkmalschutzes sichergestellt.

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Private Belange der Eigentümer und Nutzer

Von dem beantragten Vorhaben "Kiessandtagebau Mühlberg Werk V" werden insgesamt 108 Grundstücke in Anspruch genommen. Von diesen befinden sich derzeit 20 im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt der Vorhabenträgerin. Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche besitzt eine Größe von ca. 119,5 ha, wobei die Abbaufäche ca. 100 ha beträgt.

Im Rahmen des vorzeitigen Beginns werden für die geplanten Maßnahmen 29 Flurstücke mit einer Größe von insgesamt etwa 10,7 ha in Anspruch genommen. Diese befinden sich teilweise bereits im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt der Vorhabenträgerin.

Mit dem Hinweis 5.2 wurde die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass eine tatsächliche Inanspruchnahme von Grundstücken zivilrechtlich erst dann zulässig ist, wenn für diese die erforderliche Verfügungsgewalt erlangt wurde. Für die Bereiche, die außerhalb des Bergwerkseigentums liegen, ist die Verfügungsgewalt über die betroffenen Grundstücke mit Einreichung des jeweiligen Hauptbetriebsplans nachzuweisen (siehe NB 4.4.3).

Im Zuge der öffentlichen Beteiligung der Antragsunterlagen gingen im LBGR 67 private Einwendungen ein.

Nach Prüfung der gegen das Vorhaben vorgebrachten Bedenken war festzustellen, dass keine solcher Art dabei waren, die eine Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erlassenden Nebenbestimmungen nicht zulassen würden.

Es ist davon auszugehen, dass mit einer Entscheidung zu Gunsten der Vorhabenträgerin gerechnet werden kann.

3.2 Keine Besorgnis einer nicht wiedergutzumachenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (§ 57b Abs. 1 Nr. 2 BBergG)

Hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 57b Abs. 1 Nr. 2 BBergG ist in erster Linie zu prüfen, ob die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen sind. Ein in einem vorzeitigen Beginn liegender Eingriff in Natur und Landschaft muss für den Fall, dass die Hauptzulassung nicht erteilt werden sollte, tatsächlich ausgeglichen oder ersetzt werden können. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 11 des RBP) wurde die Eingriffsregelung entsprechend abgearbeitet.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegensteht.

Die Veränderungen der Gestalt oder die Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ ist gemäß § 15 BNatSchG als Eingriff zu bewerten. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Der Verursacher hat nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Der den Antragsunterlagen beiliegende Landschaftspflegerische Begleitplan enthält eine schutzgutbezogene Bestandserfassung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft wurden ermittelt, beschrieben, bewertet und bilanziert. Die sich aus § 15 Abs. 2 BNatSchG ergebenden Pflichten werden eingehalten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Damit stellt das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben nicht zur Disposition. Die Vorhabenträgerin wird vielmehr dazu verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhaben unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft umzusetzen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht fachplanerische Vorkehrungen vor, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Im Rahmen des vorzeitigen Beginns sind Vermeidungsmaßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben sind, zu berücksichtigen. Die zu beachtenden Maßnahmen sind als Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.7 aufgeführt. Die sich aus § 15 Abs. 2 ergebenden Ausgleichspflichten werden eingehalten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen für Flora und Fauna sowie den Boden und das Landschaftsbild. Nach Bergbauende bzw. schon während des Abbaufortschritts werden in Teilbereichen die vorbergbaulichen Verhältnisse wiederhergestellt. Im überwiegenden Teil der Vorhabenfläche treten bleibende Änderungen der Nutzungsart und des Landschaftsbilds auf. Die eintretenden Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und mit den beschriebenen Kompensationsmaßnahmen in eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz eingestellt.

Ausgleich und Ersatz

Die Vorhabenträgerin hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan (RBP Anlage 11) die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Text und Plan dargelegt und bilanzierend den Eingriffen gegenübergestellt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Maßnahmen des vorzeitigen Beginns werden der Oberboden und der Auenlehm schonend und getrennt voneinander abgetragen und zur Wiederverwendung auf Halden seitlich gelagert (vgl. Nebenbestimmung 4.7.3).

Zur Vermeidung einer Störung bzw. Tötung von Bodenbrütern wurde eine Bauzeitenregelung festgelegt (vgl. Nebenbestimmung 4.7.2).

Ebenso wird durch die Aufstellung von Amphibien- /Reptilienschutzzäunen ein Einwandern von besonders bzw. streng geschützten Amphibien- und Reptilien in das Baufeld verhindert (vgl. Nebenbestimmung 4.7.4).

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine ökologische Betriebsbegleitung überwacht (vgl. Nebenbestimmung 4.7.1).

Mit der Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibt für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kein Kompensationsdefizit (vgl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im LBP).

Schutzgut Landschaft

Das Gesamtvorhaben führt zu einer zeitweiligen Veränderung der heutigen Oberflächengestalt und Nutzungsstruktur im Bereich der vom Abbau betroffenen Flächen und damit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Der Abtrag der Vegetationsdecke und die Errichtung der Bandanlage werden als Veränderung der Oberflächenstruktur bzw. des Landschaftsbilds wahrgenommen.

Nach dem Bergbauende werden die Bandanlage zurückgebaut und es entsteht ein Landschaftssee bzw. eine Teilfläche des Vorhabengebiets wird wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt. Des Weiteren entsteht auf den verbleibenden und angrenzenden Flächen ein vielfältiges Mosaik an Ersatzlebensräumen wie Hecken und Sukzessionsflächen, welche besonders gefährdeten Arten einen neuen Lebensraum bieten. Somit ist gewährleistet, dass sich die Abbaufäche harmonisch in die umgebende Landschaft einfügen wird.

Schutzgut Boden

Das Vorhabengebiet ist ausschließlich durch Auenschluff- und Auenlehm-Vegagleye gekennzeichnet. Der intensiv landwirtschaftlich genutzte Oberboden (Mutterboden) hat eine Mächtigkeit von bis ca. 30 cm.

Gemäß Fachinformationssystem Boden des LBGR sind auf der gesamten Vorhabensfläche überwiegend Bodenzahlen > 50 vorhanden. Daneben sind Bodenzahlen von 30 – 50 verbreitet. Auf 2/3 des Vorhabengebiets werden Ackerzahlen zwischen 60 bis 80 angegeben. Für ca. 15 % der Vorhabensfläche wurde eine Ackerzahl von über 80 angegeben.

Gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg handelt es sich bei den kartierten naturnahen Auenböden um seltene und geowissenschaftlich bedeutsame Böden und um Böden mit besonderer natur- und kulturhistorischer Bedeutung und mithin mit hoher Schutzwürdigkeit.

Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Böden stark vorbelastet. Des Weiteren sind innerhalb der Vorhabensfläche des Rahmenbetriebsplans Meliorationsanlagen vorhanden.

Der gesamte Vorhabensbereich ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

Auf Grund der vorhandenen hochwertigen Böden werden diese einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt. Dazu sind der Oberboden und der Auelehm getrennt voneinander abzutragen und bis zur Zuführung einer Wiederverwendung auf Halden zwischenzulagern. Die Bodenhalden (-mieten) sind zum Schutz des Oberbodens sachgerecht nach DIN 18300 und DIN 18915 anzulegen, um Beeinträchtigungen der physikalischen und chemischen sowie biologischen Bodenfunktionen zu minimieren.

Der Oberboden wird zeitnah einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, so dass in diesen Bereichen die ursprüngliche Bodenfunktion wiederhergestellt wird.

Abschließend ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, die sich aus § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ergebenden Verpflichtungen für das Gesamtvorhaben erfüllen wird. Die Funktionen des Naturhaushalts werden ausgeglichen oder ersetzt. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen können im Sinne des BNatSchG kompensiert werden.

Die im Rahmen des vorzeitigen Beginns erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit der Zulassung des Antrags festgesetzt.

3.3. Öffentliches Interesse und berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin an dem vorzeitigen Beginn (§ 57b Abs. 1 Nr. 3 BBergG)

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Antrag sowohl das öffentliche Interesse als auch ihr eigenes berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn dargelegt und begründet. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassungen und macht sich diese im Folgenden zu eigen:

"Es besteht sowohl ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns als auch ein berechtigtes Interesse der Elbekies GmbH hieran. Ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn ist immer dann zu bejahen, wenn der vorzeitige Beginn der Sicherung der Rohstoffversorgung im Sinne von § 1 Nr. 1 BBergG dient. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Bundesverfassungsgericht geht im Kontext der Grundabtretung zutreffend davon aus, dass das Gemeinwohlziel der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen regelmäßig bereits unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens, nämlich durch das Gewinnen des Rohstoffs und dessen Veräußerung am Markt, erreicht wird. So liegt der Fall hier. Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung kann ungeachtet des vorstehenden durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet werden. Derartige Konkretisierungen sind vorliegend durch die Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung sowie rohstoffspezifische Bedarfsfeststellungen erfolgt. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31.03.2009 legt daher unter Grundsatz 6.9 fest, dass die Gewinnung und Nutzung einheimischer Rohstoffe und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden und Nutzungskonflikte dabei minimiert werden sollen.

Die Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Mühlberg Werk V soll als Folgeabbau für das Werk II Süderweiterung in Betrieb gehen. Die dortigen Rohstoffe sind im Jahr 2023 voraussichtlich erschöpft und es bedarf eines Neuaufschlusses.

Der Neuaufschluss sichert die Verpflichtungen der Elbekies GmbH zu einer kontinuierlichen Kiesbelieferung der Abnehmer. Diese Kontinuität wird durch die Bauwirtschaft abgerufen. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren nennenswert weniger Beton verbaut wird, deren Hauptzuschlagstoff der Kies ist. Auch in naher Zukunft werden Infrastrukturmaßnahmen, Wohnungs- und Gewerbebau bis hin zu individuellen kleinen Bauvorhaben Beton verbauen und die Betonwerke werden dafür kontinuierlich Kies benötigen.

Das Vorhaben leistet mit ca. 2,7 Mio. t jährlicher Rohstoffförderung einen substantiellen Beitrag zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses aus an der Rohstoffversorgung über einen erheblichen Zeitraum. Insofern wird die Rohstoffgewinnung in Mühlberg als ein maßgeblicher Baustein der Bauwirtschaft gesehen, bei deren Wegfall es auch zu maßgeblichen Beeinträchtigung der öffentlichen und privaten Bauvorhaben kommt.

Der qualitativ hochwertige Kies, der die hohen Qualitätsanforderungen der öffentlichen Bauträger einhält, hat dabei einen großen Stellenwert. Durch den Bahntransport ist die Elbekies GmbH darüber hinaus ein zuverlässiger und unverzichtbarer Lieferant der Bauwirtschaft.

Sollte es zu Lieferausfällen oder -engpässen kommen, hat das nicht nur eine direkte Auswirkung auf die betreffenden Bauvorhaben und Baufirmen sondern in der Endkonsequenz auf das gesamte öffentliche Leben.

Denn Bauvorhaben die der Verbesserung der Infrastruktur dienen, der Abdeckung des Wohnungsbedarfs oder der Schaffung von Gewerbe-, Sozial-, Kunst- und Kulturstandorten tangieren die Öffentlichkeit.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass der Kiessandtagebau in Mühlberg lokal eine große Bedeutung als Arbeitgeber für die direkt und die bei Nachunternehmern und Lieferanten beschäftigten Mitarbeiter hat.

Der Arbeitsplatzabbau hätte für die ohnehin nicht stark entwickelte Region weitreichende Auswirkungen.

Die Rohstoffgewinnung geht mit einem Verlust vorhandener Lebensräume einher, für die es im Rahmen der Rekultivierung und bereits im Vorfeld des Abbaus ausgewogene Kompensationen gibt. Die Entstehung eines Landschaftssees mit naturnahen Uferstrukturen schafft am Ende des Abbaus eine Landschaft, die Potentiale für die Freizeitgestaltung aber auch für die Entwicklung touristischer Attraktivitäten bietet. Wirtschaftliche Vorteile für die Region, insbesondere durch die direkte Lage am Elbe-Radweg, können daraus resultieren.

Die Flächenverluste, die die Landwirtschaft erfährt, sollen durch die Wiederherstellung von Ackerflächen auf den Verspülflächen, die Aufwertung von Böden in der Region durch den Auftrag des geborgenen Auelehms ausgeglichen werden.

Zudem liegt auch ein berechtigtes Interesse der Elbekies GmbH vor. Als berechtigtes Interesse ist etwa anerkannt, dass der Vorhabenträger vertragliche Lieferverpflichtungen einhalten muss, aber auch das allgemeine unternehmerische Interesse an der beschleunigten Verwirklichung seines Vorhabens.

Der Weiterbetrieb eines seit Jahren bestehenden Kieswerkes ist wirtschaftlich einem neuen Werksstandort vorzuziehen.

Dadurch kann die bestehende Infrastruktur weiter genutzt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft werden reduziert."

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass ein öffentliches Interesse und ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an dem vorzeitigen Beginn gegeben sind.

3.4. Verpflichtung der Vorhabenträgerin zum Schadensersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustands (§ 57b Abs. 1 Nr. 4 BBergG)

In Erfüllung der Voraussetzung Nr. 4 des § 57b Abs. 1 BBergG für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde von der Vorhabenträgerin die entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben. Danach verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, alle bis zur Entscheidung über den Antrag durch das Unternehmen bei Ausführung des vorzeitigen Beginns verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht zugelassen wird, den früheren Zustand in Bezug auf die Maßnahmen des vorzeitigen Beginns wiederherzustellen.

3.5 Interessenabwägung

Im Ergebnis der Interessenabwägung der einzelnen Belange hat die Planfeststellungsbehörde dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns stattgegeben. An dem vorzeitigen Beginn bestehen sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein berechtigtes Interesse des Unternehmers.

Die geplanten Maßnahmen des vorzeitigen Beginns sind mit den einschlägigen Schutz- und Erhaltungszielen nach den gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften des Flächenschutzes vereinbar. Bei ihnen handelt es sich um abbauvorbereitende Maßnahmen, die auch wieder rückgängig gemacht werden können.

Die beantragten Maßnahmen sollen z. T. auf Grundstücken durchgeführt werden, die entweder bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen oder für die eine Nutzungsbefugnis zugunsten der Vorhabenträgerin vorliegt. Für einen Teil der Vorhabenfläche des vorzeitigen Beginns liegen derzeit noch keine Vereinbarungen über die Verfügungsgewalt vor. Hinsichtlich des Nachweises der Gewinnungsberechtigung grundeigener Bodenschätze darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nicht versagt werden, wenn der Unternehmer die erforderliche Berechtigung zwar noch nicht für das gesamte Abbaufeld nachweisen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass er den Nachweis zu gegebener Zeit erbringen kann (BVerwG 7 B 22.18). Die Vorhabenträgerin wurde darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme von Grundstücken zivilrechtlich erst dann zulässig ist, wenn für diese die erforderliche Verfügungsgewalt erlangt wurde (siehe Hinweis 5.2). Für die Flächen, die sich außerhalb des Bergwerkseigentums befinden, ist zum Nachweis der Gewinnungsberechtigung entsprechen § 55 Abs. 1 Nr. 1 mit dem einzureichenden Hauptbetriebsplan die Verfügungsgewalt für diese Grundstücke nachzuweisen.

II. Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG kann die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn als Ermessensentscheidung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsantrag von Trägern öffentlicher Belange in den Stellungnahmen eingebrachten Forderungen und Anregungen, sowie zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin die unter Punkt 4. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Dies ist erforderlich, da bereits mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns konkrete Regelungen für die Umsetzung der Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen zu treffen sind.

Zur Sicherung der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG, zum ordnungsgemäßen Umgang anfallender Abfälle nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG sowie der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 wurden entsprechende Auflagen zur Betriebsführung unter Ziffer 4.4, zur Wasserwirtschaft unter Ziffer 4.5, zu anfallenden Abfällen und eventuell auftretenden Altlasten unter Ziffer 4.6 sowie insbesondere zum Natur- und Landschaftsschutz unter Ziffer 4.7 festgelegt.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleisten den Schutz des Allgemeinwohls und die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung des Vorhabens. Ferner gewährleisten sie die erforderliche behördliche Überwachung.

Sicherheitsleistung

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung beruht auf § 56 Abs. 2 BBergG. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird mit den nachfolgenden Hauptbetriebsplanzulassungen festgelegt.

Sicherung des Abbaugeländes

Die Regelungen zur Sicherung des Abbaugeländes dienen der Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 BBergG.

Betriebsführung

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.4 dienen der Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG und der Einhaltung der mit dem Vorhaben verbundenen rechtlichen Regelungen insbesondere auch hinsichtlich des Immissions-schutzes und des Denkmalschutzes.

Wasserwirtschaft

Die Regelungen unter Ziffer 4.5 dienen der Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben sowie der Gewährleistung einer effektiven Aufsichtstätigkeit der Bergbehörde.

Abfall/Altlasten

Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.6 wird die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Beseitigung von im Betrieb anfallenden Abfällen und eventuell auftretenden Altlasten gewährleistet.

Natur- und Landschaftsschutz

ökologische Betriebsbegleitung

Die ökologische Betriebsbegleitung gewährleistet die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundennaturschutz- und Landesnaturschutzausführungsgesetz sowie die fachgerechte Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen (4.7.1).

Bauzeitenregelung zur Vorfeldberäumung

Die im Rahmen der Vorfeldberäumung auferlegte zeitliche Beschränkung zum Abtrag des Oberbodens einschließlich des Entfernens der Vegetation auf Zeiträume außerhalb der Kernbrutzeit der dort vorkommenden Offenland-Brutvogelarten gewährleistet, dass Tötungen von Individuen, einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) oder Zerstörungen von Nestern, vermieden werden (vgl. Nebenbestimmung 4.7.2).

Durch die vorgenannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Vorfeldberäumung wird gewährleistet, dass kein Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt

Abtrag und Sicherung sowie getrennte Lagerung des Oberbodens

Die Nebenbestimmung 4.7.3 gewährleistet den ordnungsmäßigen Umgang mit dem Oberboden und stellt sicher, dass dieser so wenig wie möglich negativ beeinträchtigt wird und für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Anlage eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns

Mit der Umsetzung der Nebenbestimmung 4.7.4 wird gewährleistet, dass es durch das geplante Vorhaben auch hinsichtlich der Zauneidechsen und Amphibien zu keinen Verstößen gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG kommt.

Errichtung der Bandbrücke über die L 663 / Errichtung der südlichen Zufahrt an der L 663

Mit den Nebenbestimmungen unter Punkt 4.8 und 4.9 wird gewährleistet, dass die Errichtung der Bandbrücke über die L 663 und der südlichen Zufahrt an der L 663 (Baustellenzufahrt) entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen erfolgt. Es wird ferner sichergestellt, dass durch die Baumaßnahmen die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

III Gesamt abwägung

Die zulassungsbezogene prognostische Gesamt abwägung der maßgeblichen Belange ergibt, dass dem Vorhaben "Kiessandtagebau Mühlberg Werk V" keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG, zu denen auch die aggregierten Belange betroffener Grundstückseigentümer zählen, entgegenstehen.

Der Tagebau ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den dort lagernden Rohstoff zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen. Verhältnismäßig und mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist insbesondere auch die Inanspruchnahme von Grundstücken.

Rechtliche Grundsätze

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen für großflächige Tagebaue, wie dem Vorhaben "Kiessandtagebau Mühlberg Werk V", eine Gesamt abwägung geboten. Hierfür gelten bei der Auslegung von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG folgende Grundsätze:

"Für die so verstandene Zulassungsfähigkeit des Vorhabens kommt es auch darauf an, ob das Abbauvorhaben durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, den dort anstehenden Bodenschatz zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen, und ob deshalb die großflächige Inanspruchnahme von Grundstücken mit der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft mit öffentlichen Interessen vereinbar ist. Ein Tagebauvorhaben widerspricht dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist."

Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen."

(vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, BVerwGE 126, 205, Rn. 19/20)

Das Bundesverfassungsgericht hat zu der gebotenen Gesamtabwägung in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 u. a. wie folgt entschieden:

"Jedenfalls bei komplexen Vorhaben wie den Braunkohlentagebauen ist auch von Verfassungs wegen eine Ausgestaltung der Entscheidungsfindung erforderlich, welche die Zulassung des Vorhabens nur auf der Grundlage einer Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange gestattet. Diese Gesamtabwägung muss als grundsätzlich einheitliche Entscheidung vorgesehen sein, in aller Regel vor Beginn des Abbaubetriebs erfolgen und auch von den Eigentumsbetroffenen rechtzeitig angreifbar sein."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 316)

"Da die Zulassung des Rahmenbetriebsplans unter anderem nur erfolgen darf, wenn nicht bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist (vgl. BVerwGE 126, 205 <209 f. [Rn. 19]>), ist auf die Klage von Eigentumsbetroffenen schon hier zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung (also gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Vorhabens) erfüllt sind."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 318)

"Zu prüfen ist auch, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlintressen, beispielsweise solche des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, der Raumordnung oder des Städtebaus, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen (vgl. BVerwGE 87, 241 <251 f.> zur Braunkohle; BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 7 C 16.09 -, juris Rn. 29). Eine diese öffentlichen Belange einbeziehende Entscheidung können nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung auch Private verlangen, deren Eigentum für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll; denn ein Vorhaben, das zwar dem gesetzlich bestimmten Enteignungszweck dient, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl; dafür ist eine Enteignung nicht zulässig (vgl. BVerwGE 87, 241 <252> unter Verweisung auf BVerwGE 67, 74 <76 ff.>; 72, 15 <25 f.>; 74, 109 <110 f.>; 85, 44 <51>)."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 216)

Ausgehend von diesen Grundsätzen und gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird unter Verwertung umfangreicher Unterlagen und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens die prognostische Gesamtabwägung vorgenommen. Namentlich wurden u. a. die folgenden Unterlagen der Beurteilung zugrunde gelegt und gewürdigt:

- obligatorischer Rahmenbetriebsplan "Kiessandtagebau Mühlberg Werk V"
- im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Einwendungen Privater sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 01.07.2019
- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, 1998
- Mineralische Rohstoffe und Energierohstoffe im Land Brandenburg - Rohstoffbericht Brandenburg 2007, Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge, Heft 2/2007
- Oberflächennahe Steine- und Erden-Rohstoffe im Land Brandenburg, Rohstoffbericht Brandenburg 2014, Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge, Heft 1/2 2014, S. 63 ff.
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und den Staatlichen Geologischen Diensten in der Bundesrepublik Deutschland, Geologisches Jahrbuch, Sonderhefte, Reihe D, Heft SD 10, 2012

Grundabtretungsprognose

Die Berücksichtigung der aggregierten Belange der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer verlangt nach der Rechtsprechung, schon bei der Rahmenbetriebsplanzulassung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Enteignungen nach Maßgabe einer Gesamtabwägung dem Grunde nach erfüllt sind.

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 280 f.)

Erforderlich ist danach zunächst eine Beurteilung, in welcher Weise die aggregierten Grundeigentümerbelange betroffen sind, eine gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels, die Beurteilung der Erforderlichkeit des Vorhabens, die Betrachtung anderer Gemeinwohlinteressen sowie die Verhältnismäßigkeit des Vorhabens.

Betroffenheit aggregierter Grundeigentümerbelange

Hinsichtlich der generellen Auswirkungen des Vorhabens auf private Eigentumsbetroffene geht es um die Inanspruchnahme von Grundstücken innerhalb der Abbaufäche sowie die Inanspruchnahme für Nebenflächen betreffend Abgrenzungsdämme entlang der Tagebaumarkscheide, Uferböschungen zum künftigen Baggersee, Verkehrsflächen sowie Zwischenlager und Flächen für die Bandanlagen. Dabei werden insbesondere die im Planfeststellungsverfahren aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen insoweit als aggregierte Eigentümerbelange in die Gesamtabwägung eingestellt.

Durch das gegenständliche Vorhaben werden insgesamt 119,5 ha in Anspruch genommen, die sich auf insgesamt 107 Flurstücke verteilen. Von der benötigten Fläche stehen gegenwärtig 12 % im Eigentum der Vorhabenträgerin, das sind 13,9 ha. Hinzu kommen weitere ca. 20 % der Flächen, für die bereits eine Bereitstellungsvereinbarung getroffen wurde sowie ca. 42 % für die eine Nutzungsvereinbarung unmittelbar vor dem Abschluss steht. Der betroffene Teil des Bergwerkseigentums (Urkunden-Nummer 386/90/139) umfasst ca. 87,1 ha der Rahmenbetriebsplanfläche, ca. 32,4 ha unterliegen dem Status eines grundeigenen Bodenschatzes.

Von den potenziell vom Vorhaben betroffenen Grundstücken befinden sich derzeit 81 im Eigentum von insgesamt 18 privaten Grundeigentümern, einschließlich der Agrar-genossenschaft Mühlberg, 10 Grundstücke stehen im Eigentum des Lands Brandenburg bzw. der Stadt Mühlberg und bereits 16 Grundstücke im Eigentum der Elbekies GmbH. Bebaute Grundstücke sind nicht betroffen. Die Flächen werden überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Die Tagebaugrundstücke sollen nach dem Beschaffungskonzept der Vorhabenträgerin nach Möglichkeit freihändig erworben oder mit Grundstücken aus einem Flächenpool getauscht werden. Hierzu stehen der Vorhabenträgerin bereits 105 Flurstücke mit einer Flächengröße von ca. 99,6 ha zur Verfügung. Im Zuge der Durchführung von natur- und artenschutzrechtlichen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Abbaufäche werden ebenfalls private Grundstückseigentümer und Pächter betroffen sein. Hierbei handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, nicht hingegen um Wohngrundstücke oder mit baulichen Anlagen für eine gewerbliche Nutzung bebaute Grundstücke. Die Grundstücke für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollen entweder erworben oder auf einer vertraglichen Grundlage für die Maßnahmen gesichert werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Einwendungen ist davon auszugehen, dass durchaus in Einzelfällen eine Grundabtretung erforderlich sein kann. Einzelne Grundstückseigentümer haben sich zunächst gegen das geplante Vorhaben und die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke ausgesprochen. Auf der anderen Seite zeigen die vorliegenden Erfahrungen, dass eine Einigung und einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien auch bei einer solchen Ausgangslage nicht ausgeschlossen ist. Vielmehr wurden bereits in der Vergangenheit regelmäßig einvernehmliche Lösungen gefunden. Grundabtretungen mussten für das Vorhaben bislang nicht durchgeführt werden.

Gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels

Die von Verfassungswegen gebotene gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG) liegt durch § 79 Abs. 1 BBergG vor. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 zum Braunkohlentagebau Garzweiler festgestellt:

"In § 79 Abs. 1 BBergG hat der Gesetzgeber mit der „Versorgung des Marktes mit Rohstoffen“ ein Gemeinwohlziel hinreichend bestimmt festgelegt (siehe oben B. II. 3. a bb), dass Enteignungen zu tragen in der Lage ist."

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283

Als Rohstoffe im Sinne von § 79 Abs. 1 BBergG gelten auch diejenigen Bodenschätze, die aufgrund von Überleitungs- und Bestandsschutzbestimmungen des Bundesberggesetzes nach § 149 ff. BBergG sowie gemäß Anlage I, Kap. V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1.a) Einigungsvertrag in bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gem. § 3 BBergG übergeleitet worden sind. Diese Maßgabe des Einigungsvertrages wurde zwar durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BGBl I 1996, 602) mit Wirkung zum 16. April 1996 aufgehoben; allerdings blieb die frühere Rechtslage für erteilte Bergbauberechtigungen unverändert bestehen.

Der hier zu gewinnende Kiessand gehört gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen zu den bergfreien Bodenschätzen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBergG.

Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung kann durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet werden.

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283, 285

Das gegenständliche Vorhaben steht im öffentlichen Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung des Marktes, wie es in § 1 BBergG (Sicherung der Rohstoffversorgung), in § 48 Abs. 1 BBergG (sog. Rohstoffsicherungsklausel) und in § 79 Abs. 2 BBergG (Gemeinwohlbelange, die eine Enteignung rechtfertigen können) übereinstimmend verbrieft ist. Dass das Vorhaben dem Gemeinwohl dient, wurde im Abschnitt B unter Punkt 2. Gemeinwohlziel dieser Zulassung bereits dargestellt. Hierauf wird vollumfänglich verwiesen.

Erforderlichkeit des Vorhabens

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts muss ein Vorhaben insoweit nicht unverzichtbar sein, sondern es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 20. November 2008; Az.: 7 C 10.08

und des Bundesverfassungsgerichts

Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 185

dann der Fall, wenn das Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Dabei ist insbesondere auf die zu erschließenden Rohstoffvorräte und den prognostizierten Ertrag des Tagebaus abzustellen.

(BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 299 f.)

Auch die Gewinnung mineralischer Rohstoffe entspricht den Erfordernissen aus Art. 14 Abs. 3 und § 79 Abs. 1 BBergG. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 klargestellt.

(BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 202)

Mit einer geplanten jährlichen Fördermenge von 2,7 Mio. t leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden.

Klarzustellen ist hierbei, dass das Kriterium der Erforderlichkeit für die Versorgung des Markts mit Rohstoffen keine unabdingbare Notwendigkeit des Vorhabens erfordert. Es geht also nicht darum, ob ohne den Kiessand aus dem Tagebau Mühlberg Werk V die Rohstoffversorgung gefährdet würde.

Die Gewinnung von Kiessanden im Kiessandtagebau Mühlberg Werk V ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Markts mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Gewinnung dieses Bodenschatzes dient insbesondere der Versorgung der Hauptabsatzmärkte der Elbekies GmbH im Großraum

Berlin bis in der Region Hamburg, welche ausschließlich durch die Deutsche Bahn erreicht werden.

Etwa 5 - 10 % Transportvolumen, welche über die Straße transportiert werden, ermöglichen die Belieferung des regionalen Markts mit hochwertigen Zuschlagstoffen.

Die Vorhabenträgerin strebt die weitere bedarfsgerechte Versorgung von Betonwerken an. Eine den kontinuierlichen und qualitativen Anforderungen entsprechende Versorgung dieser Betriebe mit Rohstoffen ist im Raum Berlin und in Ostbrandenburg derzeit nicht gewährleistet. Es besteht in diesen Regionen ein Defizit hinsichtlich der Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden. Dies liegt geologisch bedingt daran, dass die Lagerstätten im näheren Umfeld dieser Regionen im Durchschnitt nur Kiesanteile von etwa 10 bis 15 % aufweisen, was nicht in ausreichendem Maße dem Bedarf und den Anforderungen an Betonzuschläge und die Herstellung von Betonprodukten genügt. So bedarf es der Zulieferungen in erheblichen Größenordnungen aus anderen Regionen, insbesondere der Elberegion, die landesweit die bedeutsamsten Kiessandlagerstätten aufweist und zu denen auch die Lagerstätte Mühlberg Werk V gehört.

Im Hinblick auf die nach wie vor umfangreiche öffentliche und private Bautätigkeit, sowohl im Infrastruktur- als auch im Hochbaubereich, besteht auch mittel- bis langfristig ein erheblicher Bedarf an hochwertigen Kiesen und Kiessanden.

Die Bedeutung des Vorhabens für die Sicherung der Rohstoffversorgung lässt sich anknüpfend an diese Bedarfsfeststellungen auch quantitativ betrachten. Insoweit bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben mit seiner geplanten durchschnittlichen Jahresförderung von ca. 2,7 Mio t unter Zugrundelegung der Fördermengen der Jahre 2007 bis 2013 (13,87 Millionen t im Jahr 2007; 16,29 Millionen t im Jahr 2013), wie sie sich aus dem Rohstoffbericht des Landes Brandenburg 2014 ergeben, mit einem substantiellen Anteil an der landesweiten Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden beteiligt ist. Ausgehend vom Volumen der gewinnbaren Rohstoffe von etwa 47 Millionen t wird die Gewinnung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresförderung voraussichtlich für 17 Jahre gesichert sein.

Andere Gemeinwohlinteressen

Neben der etwaigen Inanspruchnahme privaten Eigentums (Grundabtretungsprognose) ist weiter zu prüfen, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen der Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Tagebau Mühlberg Werk V entgegenstehen.

Umsiedlungen

Mit dem vorliegenden Vorhaben sind keine Umsiedlungen von Grundstückseigentümern oder Gewerbebetrieben verbunden.

Natur und Landschaft

Zu den bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteressen gehören auch die Belange von Natur und Landschaft.

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt gemäß § 14 ff BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes wird ganz überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Windschutzhecken geprägt. Mit der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme werden ca. 100 ha Fläche abgebaut. Die biotischen und abiotischen Funktionen gehen in diesem Bereich verloren. Gleichwohl ist

dieser Eingriff in Natur und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässig. Zum einen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen und diese geeignet, die Beeinträchtigungsintensität in dem zumutbar möglichen Maß auf ein erträgliches Maß zu verringern. Darüber hinaus sind keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und auch keine zumutbaren Alternativen gegeben. Zum anderen sind die unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgleichsfähig und es findet in Gestalt der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung sowie teilweise durch geplante externe Ausgleichsmaßnahmen eine ausreichende Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft statt. Auch erweist sich die aufgestellte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Gesamtvorhaben als ausgeglichen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft stellt sich deshalb nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes Hindernis dar.

Im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten ist festzustellen, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten führt. Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen Vorprüfungen für die relevanten FFH- und Vogelschutzgebiete vorgelegt. Da das Vorhaben außerhalb der Gebiete liegt, sind nur mittelbare Wirkungen, die von außerhalb auf diese einwirken können, zu betrachten. Im Ergebnis der fachlichen Prüfungen kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die betreffenden Gebiete erheblich beeinträchtigt. Damit stellt sich der gemeinschaftsrechtliche Flächennaturschutz nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse dar.

Weiterhin sind artenschutzrechtliche Belange (gemeinschaftsrechtlich und national) in den Blick zu nehmen. Hier konnte festgestellt werden, dass gegen die Verbote des nationalen Artenschutzes nicht verstoßen wird. In Bezug auf die Zugriffsverbote des gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzes war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Auch der nationale Flächennaturschutz stellt sich nicht als Umsetzungshindernis und im Rahmen der Gesamtabwägung als gewichtigeres entgegenstehendes Gemeinwohlinteresse dar. Das Vorhaben beansprucht für den Zeitraum des Tagebaubetriebs etwa 1,5 ha des LSG "Elbaue Mühlberg". Dafür konnte bereits im Zuge der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 4 Abs. 3 der LSG-VO die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden (siehe Punkt 2.2 des Abschnitts A und Punkt 2.1 des Abschnitts B dieser Zulassung). In der näheren Umgebung befinden sich die Naturschutzgebiete "Gohrische Heide" (4545-501) und "Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" (4545-304). Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Diese Aspekte begründen deshalb ebenfalls kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG, sodass auch dieser Belang dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Wasserhaushalt

Zu den bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteressen gehören grundsätzlich auch die Belange des Wasserhaushalts. Sie umfassen sowohl die Bewirtschaftung des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer. Einzubeziehen sind auch die Belange der öffentlichen Wasserversorgung.

Vorliegend ist festzustellen, dass Belange des Wasserhaushalts dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Das Vorhaben ist zwar direkt mit Wirkungen auf den Grundwasserkörper "Kößdorfer Landgraben" verbunden. Verstöße gegen die wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsziele sind – wie im Rahmen der Fachprüfung festgestellt – jedoch nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den bestehenden Oberflächenwasserkörper "Alte Elbe bei Mühlberg" wurden ebenfalls keine negativen Auswirkungen prognostiziert (siehe Punkt "Wasserrechtliche Anforderungen" dieser Zulassung).

Im Ergebnis des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens ist eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung – hier konkret das Wasserschutzgebiet Fichtenberg-Jacobstal – durch das Vorhaben tatsächlich nicht gegeben. Diese Aspekte begründen deshalb ebenfalls kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes wurden geprüft. Ergebnis dieser Prüfung war, dass mit dem Vorhaben keine Belastungen verbunden sind, die auf der Ebene des Immissionsschutzrechtes ein dem Vorhaben entgegenstehendes Allgemeinwohlinteresse begründen. Zwar sind mit dem Vorhaben Immissionen verbunden. Diese bewegen sich aber durchweg unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte und begründen deshalb kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse. Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe), zum einen abstandsbedingt und zum anderen aufgrund der Abbautechnologie, nicht zu erwarten.

Abfall/Bodenschutz/Altlasten

Die Belange des Bodenschutzes mit Blick auf schädliche Bodenveränderungen und berührte Altlasten stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Da das Vorhaben weder zu schädlichen Bodenveränderungen führt noch altlastenbezogene Gefahren verursacht, ergibt sich diesbezüglich kein Erfordernis, diesen Belang mit Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit anfallenden Abfällen wird Rechnung getragen.

Kommunale Belange

Zu prüfen ist auch, ob durch das Vorhaben die kommunale Planungshoheit und/oder kommunale Einrichtungen in ihrem Bestand oder in ihrer Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Da dies nicht der Fall ist, müssen kommunale Belange ebenfalls nicht mit besonderem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Insbesondere bestehen keine verfestigten kommunalen Bauleitplanungen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz

Da die Durchführung des Vorhabens mit der Inanspruchnahme von Grundstücken zu Abbauzwecken verbunden ist, ist zu prüfen, ob dies zu erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern, Belangen des Denkmalschutzes führt. Unmittelbar angrenzend an die aktuelle Rahmenbetriebsplanfläche des Vorhabens sind derzeit vier Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 registriert. Nach den vorliegenden Planungen sind diese von den Abbautätigkeiten jedoch nicht betroffen. Zur Berücksichtigung der im Norden und Süden in die Vorhabenfläche reichenden Bodendenkmal-Vermutungsflächen wurde die Nebenbestimmung 4.4.5 dieser Zulassung verfasst, die der Vorhabenträgerin aufträgt, die weiteren Arbeiten in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum durchzuführen. Somit stehen diese Belange dem Vorhaben nicht als im Rahmen der Gesamtabwägung zu betrachtender öffentlicher Belang entgegen.

Raumordnerische Belange

Wie die vorstehenden Betrachtungen zur Landes- und Regionalplanung gezeigt haben, stehen dem Vorhaben auch keine raumordnungsrechtlichen Belange entgegen. Das Vorhaben liegt größtenteils innerhalb des Vorbehaltsgebiets zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Soweit für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die nicht innerhalb des festgelegten Vorbehaltsgebiets Rohstoffsicherung liegen, stehen raumordnerische Belange ebenfalls nicht entgegen.

Landwirtschaftliche Belange

Da mit dem Vorhaben landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden muss, sind landwirtschaftliche Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Diese Belange überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlbelange jedoch nicht und stehen diesen nicht entgegen. Zur Gewichtung der Belange der Landwirtschaft einerseits und der Rohstoffversorgung andererseits wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Flächenverluste, die die Landwirtschaft erfährt, sollen durch die Wiederherstellung von Ackerflächen auf den Verspülflächen, die Aufwertung von Böden in der Region durch den Auftrag des geborgenen Auelehms ausgeglichen werden. Eine Existenzgefährdung von Landwirtschaftsunternehmen ist nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen vorgesehen und praktiziert diese zum Teil bereits seit geraumer Zeit, die die Flächeninanspruchnahme kompensieren. Hierzu gehören die vorgesehene Rückgewinnung von ca. 37,6 ha Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen der Verspülung eines Teils des Gewinnungssees und der Herrichtung weiterer Flächen innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche nach dem Ende des Rohstoffabbaus sowie das Angebot von Tauschflächen und erforderlichenfalls von Kompensationszahlungen. Im Übrigen wurden in der Vergangenheit die benötigten Flächen durch die Vorhabenträgerin freihändig, zu marktüblichen Konditionen erworben. Die betroffenen Landwirte wurden damit in die Lage versetzt, gleichwertige Ersatzflächen zu beschaffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Flächeninanspruchnahme nicht "mit einem Mal" erfolgt, sondern sukzessive entsprechend des Fortschritts der Umsetzung des Vorhabens. Ebenso wird die Flächenrückgabe schrittweise bereits dann erfolgen, wenn Flächen je nach Abbaufortschritt wiedernutzbar gemacht sind. Darüber hinaus ist vorgesehen ca. 14 ha ertragsschwächere Böden außerhalb der

Rahmenbetriebsplangrenze mit den im Tagebau Werk V anfallenden Böden aufzuwerten. Damit könnten die Ackerzahlen von durchschnittlich 29 auf 53 angehoben werden.

Verkehr, Straßenrechtliche Belange, Erschließung

Belange des Verkehrs sowie straßenrechtliche Belange und Belange der Erschließung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die technische Erschließung des Tagebaus erfolgt über die L 663. Für die notwendige Straßenanbindung an die L 663 ist die Errichtung zweier Zufahrten, Zufahrt Nord in die Süderweiterung und Zufahrt Süd ins Werk V, erforderlich. Die dafür notwendigen Sondernutzungserlaubnisse werden ausgehend von der Stellungnahme der zuständigen Straßenbaubehörde aller Voraussicht nach erteilt werden. Der Abtransport der zu gewinnenden Rohstoffe erfolgt über eine Bandanlage in die Aufbereitungsanlage des Werks II und von dort aus wie bisher zu 90-95 % per Bahn an die Verbraucher. Circa 5-10 % des Rohstofftransports erfolgt per Lkw an die Verbraucher im näheren Einzugsgebiet des Tagebaus. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Bahn und der Straße ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Sonstige Belange

Sonstige Belange wie Bergschäden werden nicht berührt. Somit ergibt sich auch kein Erfordernis, sie in die abschließende Gesamtabwägung mit Gewicht einzustellen.

Verhältnismäßigkeit des Vorhabens aufgrund der Gesamtabwägung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 gilt für die Verhältnismäßigkeit des Vorhabens aufgrund einer vorzunehmenden abschließenden Gesamtabwägung:

"Der Eigentümer muss eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Die konkrete Enteignungsmaßnahme dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern, in der Lage ist, wobei die grundsätzliche „Enteignungswürdigkeit“ des verfolgten gemeinen Wohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird (siehe oben b). Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen.

Ein Vorhaben dient damit nicht dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, wenn die Gesamtabwägung ergibt, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe überwiegen. In diesem Fall muss der Eigentümer die Enteignung nicht hinnehmen." [Rn. 188 – 189]

Zu werten und zu würdigen ist hiernach zunächst, ob und inwieweit das Vorhaben in der Lage ist, die Versorgung des Markts mit Rohstoffen zu fördern. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter den Punkten Gemeinwohlziel und Grundabtretungsprognose dieser Zulassung verwiesen.

Der festgestellten Gemeinwohldienlichkeit des Vorhabens sind sodann die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit gegenüberzustellen: Die Grundabtretungsprognose hat ergeben, dass durch das Vorhaben, wenn überhaupt, so voraussichtlich nur wenige Grundabtretungen erforderlich sein werden, da in überwiegendem Umfang die erforderlichen Flächen freihändig erworben oder entsprechende vertragliche Nutzungsrechte begründet werden können. Die Zahl der Grundabtretungsbetroffenen wird daher voraussichtlich gering sein. Für diese wiegt eine etwaige Entziehung ihres Eigentums zwar schwer. Die aggregierten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer werden jedoch – auch wegen der von der Vorhabenträgerin zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen – nur in dem begrenzten Umfang tangiert sein.

Entgegenstehende öffentliche Belange können sich auch aus den Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen ergeben sich diesbezüglich keine dem Vorhaben entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Belange. Auch im Übrigen ergeben sich aus den weiter geprüften öffentlichen Belangen keine dem Vorhaben überwiegend entgegenstehenden Gründe. Insbesondere wird den Belangen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen. Es entstehen im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin schon durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Verminderung und Kompensation der Auswirkungen des Flächenentzugs keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe. Insbesondere sind Existenzgefährdungen angesichts dessen nicht ersichtlich.

Das Vorhaben erweist sich deshalb bei einer abschließenden Gesamtabwägung als verhältnismäßig, da die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

IV. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden privaten Interesse der Vorhabenträgerin angeordnet.

Dem steht nicht entgegen, dass sich die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechenden Gründe mit denen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns überschneiden.

Das besondere Vollzugsinteresse kann sich im Einzelfall auch und schon aus dem allgemeinen Erlassinteresse des Verwaltungsakts ergeben bzw. mit diesem identisch sein und dem privaten Aussetzungsinteresse vorgehen, wenn etwa ein Verwaltungsakt ohne die sofortige Vollziehung den damit verfolgten Gesetzeszweck verfehlt.

Wesentlich ist hierbei, dass letztlich nicht die festgestellte Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts die Berechtigung für den Sofortvollzug darstellt, sondern die diesen rechtfertigenden Gründe, sofern sie zugleich nach Art und Gewicht ein sofortiges Vollzugsinteresse zu begründen vermögen (vgl. Beschluss des OVG Brandenburg vom 28. September 2000 - Az. 4 B 130/00 – ZfB 2000, 297 (303) m. w. N.).

Der Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug der Zulassung des vorzeitigen Beginns sprechenden öffentlichen Belange sowie der Interessen der Vorhabenträgerin und der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen zugrunde. Hinsichtlich der in die Abwägung einzustellenden Interessen einstweilen vom Vollzug verschont zu bleiben, sind auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache von Belang.

Im Ergebnis der Abwägung überwiegen die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen der Vorhabenträgerin an der sofortigen Vollziehung, was sich im Einzelnen aus folgenden Gründen ergibt:

Eine besondere Gewichtung bei der Abwägung zu Gunsten der sofortigen Vollziehung des vorzeitigen Beginns erfährt das große öffentliche Interesse an der kontinuierlichen Versorgung des Markts mit den qualitativ hochwertigen Rohstoffen aus den Lagerstätten im Mühlberger Raum. Es wird dazu auf den Pkt. 2.3 der Begründung verwiesen.

Eine Nichtrealisierung der Maßnahmen des vorzeitigen Beginns würde zu einer Verschiebung des Abbaubeginns im Werk V um ein Jahr führen. Da die noch bestehenden Rohstoffreserven in der Süderweiterung nach Unternehmensauskunft im November 2023 erschöpft sein werden, wäre eine kontinuierliche Aufrechterhaltung der Produktion nicht möglich. Bestehende Lieferverpflichtungen gegenüber den Abnehmern der Rohstoffe könnten nicht mehr eingehalten werden. Eine Nichterfüllung bestehender Lieferbeziehungen hätte zur Folge, dass die Fertigstellung wichtiger Infrastrukturprojekte gefährdet wird. Es würden erhebliche Regressforderungen drohen. Ferner wäre damit zu rechnen, dass sich dann verschiedene Kunden anders orientieren und neue Lieferbeziehungen eingehen. Das würde im Tagebau Mühlberg langfristig zu einer generellen Produktionsverringerung führen, was wiederum einen Arbeitsplatzabbau nach sich ziehen würde.

Im Jahr 2022 beschäftigte die Elbekies insgesamt 75 Mitarbeiter. Darunter auch 11 Auszubildende. Mit dem Betrieb des Tagebaus sind weitere Arbeitsplätze etwa im Bereich von Zulieferern, Handwerksbetrieben, Speditionen und anderen Gewerken verbunden. Allgemein kann abgeschätzt werden, dass jeder Arbeitsplatz im Steine- und Erdenbergbau ca. 5-7 Folgearbeitsplätze in der weiterverarbeitenden Industrie sichert. Eine längere Unterbrechung des Betriebs durch Einlegen eines Rechtsbehelfs würde zu einer Gefährdung dieser Arbeitsplätze führen.

In die Abwägung sind die ggf. gegen eine sofortige Vollziehung sprechenden öffentlichen und privaten Belange einzustellen, wobei auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall bestehen keine erhasthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns setzt gemäß § 57b Abs. 1 Nr. 1 BBergG eine Prognose voraus, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin gerechnet werden kann. Dies ist - wie vorstehend begründet - hier der Fall.

Den öffentlichen Interessen wird, soweit erforderlich, durch die getroffenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen, so dass keine der sofortigen Vollziehung entgegenstehenden öffentlichen Belange festzustellen sind.

Nach Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen sowie der privaten Interessen der Vorhabenträgerin und der möglichen entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen ist die Planfeststellungsbehörde daher zu

dem Ergebnis gelangt, dass das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse überwiegt und die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtfertigt.

V. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Tarifstelle 10.3.1.3 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie (MWEGebO) vom 14. Januar 2011 (GVBl. II/11 [Nr. 7]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 39]), die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Im Auftrag


Wiedner



Anlage 1

Technische Bestimmungen

Zur Errichtung der südlichen Zufahrt (Baustellenzufahrt) an der L 663, Abs. 010 von km 1,925 – km 1,94 links

1. Für die Herstellung der Baustellenzufahrt sind folgende von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen gefertigten Ausführungspläne maßgebend:
 - die Baustellenzufahrt wird im Folgenden „Zufahrt“ genannt
 - entsprechend der eingereichten Unterlagen vom 26.04.2023
 - Gestaltung der Zufahrt entsprechend den nachfolgenden Auflagen nach Abstimmung mit der Leiterin der Straßenmeisterei Elsterwerda
1. Die Vorhabenträgerin hat die Zufahrt so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend RAL 2012 entspricht. Dabei sind folgende Ausbauparameter einzuhalten:
 - Rechtwinkliger Anschluss der Zufahrt an die L 663
 - Breite der Zufahrt am Fahrbahnrand 16 m auf 14 m auslaufend
 - Tiefe der Zufahrt vom Fahrbahnrand 5 m
 - ein beidseitig befahrbarer Einfahrkeil ist herzustellen
 - mind. 2,5% Längsgefälle von der L 663 weg
 - Aufbau der Zufahrt:
 - 4 cm Asphaltdeckschicht
 - 10 cm Asphalttragschicht
 - 15 cm Schottertragschicht 0/32
 - Zufahrt ist höhenmäßig an die L 663 anzupassen
 - Anschluss zwischen Fahrbahn und Zufahrt ist als Fuge herzustellen
 - Fuge mit Fugenmasse verfüllen
 - Material- und Prüfnachweise sind dem Baulastträger der L 663 bei Abnahme durch die Straßenmeisterei zu übergeben.
2. Das Quergefälle der L 663 darf durch die Zufahrt weder vorübergehend noch dauernd verändert werden.
3. Die Entwässerung der L 663 und der Zufahrt ist nachzuweisen und zu gewährleisten.
4. Es sind Maßnahmen zu treffen, die ein Ableiten von Niederschlagswasser aus der Zufahrt auf die L 663 verhindern.
5. Für die Zufahrt ist ein ausreichendes Sichtdreieck nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen /RAS-K-1“ herzustellen.
6. Das Sichtdreieck ist von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäune und dergleichen von mehr als 0,70 m Höhe über der Fahrbahn freizuhalten.

7. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.
8. Verunreinigungen der Landesstraße im Zufahrtbereich sind zu vermeiden und ggf. umgehend zu beseitigen.
9. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen, den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu reinigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
10. Die Zustimmung und gegebenenfalls verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda einzuholen.
11. Alle Verkehrsschilder, die für die durchzuführenden Maßnahmen anzuordnen sind, sind in retroreflektierender Ausführung aufzustellen.
12. Die erforderlich werdende Beschilderung während der Baumaßnahme der Zufahrt, ist beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises zu beantragen.
13. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Straßenmeisterei rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
14. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet eine Bauabnahme der Straßenbaubehörde statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Durch die bauausführende Firma hat die Sondernutzungserlaubnis mit den Technischen Bedingungen vor Ort mitzuführen.
15. Anschrift der Straßenmeisterei Elsterwerda:

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Straßenmeisterei Elsterwerda
Weinberge 8
04910 Elsterwerda

Leiter der SM Elsterwerda: Frau Arndt
Tel.-Nr.: 03342 - 2492320 oder 0173 – 6481500
E-Mail: andrea.arndt@ls.brandenburg.de